BERLINER RECHTSZEITSCHRIFT
BRZ
GEGRÜNDET 2019

BERLINER RECHTSZEITSCHRIFT

JURISTISCHE FACHZEITSCHRIFT AN DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

EDITORIAL X-Tutorial der Berliner University Alliance: „Tatort Mikrofon“ *(Marie Meiners und Regina Roßbach)*

AUS DER LEHRE

Dr. Lukas Böffel, LL.M. (Berkeley) und Dr. Jan Markus Weber
Die Referendarexamensklausur

Prof. Dr. Florian Jeßberger und Leon Trampe
Völkerstrafrecht in Deutschland: Eine Einführung
Teil 2: Anwendungspraxis, übergreifende Fragen und Ausblick

ZIVILRECHT

Frederic Waubke
Unterlassungsansprüche von Aktionären gegen politische Äußerungen des Vorstands der AG

ÖFFENTLICHES RECHT

Friederike Wollny
Der Umgang mit dem Wolf – Entwicklungslinien seines Schutzes

Marc Reder
Verträge unter nahen Angehörigen – Der Fremdvergleich zwischen Verfassungsauftrag und Vollzugsdefizit

STRAFRECHT

Thore Surburg
Schädliche Neigungen im Kontext von Jugendstrafe – Rechtshistorische, gesetzesgenetische und rechtstatsächliche Aspekte, der geltende Rechtsrahmen, Kritik und Reform

GRUNDLAGEN

Paul Ferran Stein
Die Herrschaft der Mehrheit: Demokratie bei Friedrich A. von Hayek

7. Jahrgang · Seiten 61–151
www.berlinerrechtszeitschrift.de
ISSN (Print) 2699-948X · ISSN (Online) 2699-2132

AUSGABE 2/2026

der beiden Vergleichsgruppen bestätigen lassen, wird sich in der ausstehenden Ergebnisauswertung zeigen.

Die Forschung zur Wahrnehmung und Rezeption von Podcasts ist eher spärlich. Die bestehende Forschung beschränkt sich überwiegend auf das Nutzungsverhalten von Podcast-Hörer*innen. Insbesondere im Hinblick auf das Vertrauen in staatliche Institutionen, die Wahrnehmung von Kriminalität und deren Aufklärung stellt sich aber auch die Konzeption der True Crime Podcasts selbst als ein wichtiger Forschungsgegenstand heraus und sollte auch zukünftig nicht vernachlässigt werden.

von **Marie Meiners** *und* **Regina Roßbach**
Studierende der Rechtswissenschaft und Publizistik und Kommunikationswissenschaft der Freien Universität Berlin (7. Semester).

Dr. *Lukas Böffel*, LL.M. (Berkeley)[*] und Dr. *Jan Markus Weber*[**]

Die Referendarexamensklausur

Der Erfolg in den Klausuren des Referendarexamens hängt nicht allein von soliden Rechtskenntnissen ab. Ebenso bedeutsam sind methodische und klausurtechnische Fähigkeiten, um vorhandenes Wissen unter Prüfungsbedingungen in eine überzeugende Falllösung umzusetzen. Trotz der Unterschiede zwischen den Rechtsgebieten lassen sich insoweit zahlreiche übergreifende Grundsätze und Techniken identifizieren. Der Beitrag arbeitet diese heraus, ordnet sie kritisch ein und leitet daraus konkrete Empfehlungen für die Bearbeitung von Referendarexamensklausuren ab.

Inhaltsübersicht

A. Bestandsaufnahme und Zielsetzung 63
B. Grundsätzliches 64
I. Prüfungsstoff 64
II. Stufenkonzept 64
III. Die Vorbereitungsphase 65
1. Organisatorische Leitplanken 65
2. Zeitplanung 66
3. Klausurübung 67
4. Zwischenergebnis 69
C. Klausurbearbeitung 69
I. Aufgabenerfassung 69
II. Schwerpunktanalyse 70
1. Aufgeworfene Rechtsprobleme 70
2. Sachverhaltserfassung 70
3. Assoziationen und Problemlisten 71
III. Gesetzesarbeit 71
IV. Lösungsskizze 72
1. Struktur 72
2. Methodisches Vorgehen 72
3. Hilfsgutachterliche Erwägungen 73
V. Gutachtenstil 73
1. Obersatz 73
2. Definition 74
3. Subsumtion 74
4. Prüfungsübergreifende Struktur 75
VI. Schwerpunktsetzung 75
VII. Zeitmanagement 76
VIII. Argumentation 77
1. Auslegungsmethoden 77
2. Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit 77
3. Keine Bekräftigungen, keine Abschwächungen 77
IX. Sprache 78
X. Äußere Form 78
1. Leserlichkeit 78
2. Gliederungen und Überschriften 78
XI. Fahrplan 79
D. Schlussbemerkungen 79

A. Bestandsaufnahme und Zielsetzung

Das Studium der Rechtswissenschaft mündet für die meisten in die erste juristische Prüfung, oder anders: das erste Staatsexamen. Bis dahin ist es ein langer Weg, der jedem[1], der ihn beschreiten will, zahlreiche kleinere und größere Herausforderungen stellt. Derzeit sind mehrere – in Berlin und Brandenburg sieben – fünfstündige Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Neben dem schriftlichen Teil umfasst die staatliche Pflichtfachprüfung die mündliche Prüfung; hinzutritt der universitäre Schwerpunktbereich. Den Aufsichtsarbeiten kommt für das Prüfungsergebnis jedoch besonderes Gewicht zu. In Berlin und Brandenburg machen

[*] Wiss. Mitarbeiter und Habilitand an der Freien Universität Berlin sowie Associate Researcher des European Banking Institute (EBI). Der *Autor* ist zudem Mitglied des wiss. Beirats der BRZ.
[**] Richter am Landgericht Berlin II, zugleich Leiter von Referendariats-Arbeitsgemeinschaften im Zivilrecht beim Kammergericht sowie bestellter nebenamtlicher Prüfer beim GJPA. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönlichen Meinungen der Verf. wieder.
[1] Es wird das generische Maskulinum verwendet. Es sind alle Personen jedweden Geschlechts gemeint und angesprochen.

sie gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 JAO Bln bzw. § 10 Abs. 2 S. 2 JAO Bbg 63 % der staatlichen Note aus. Bereits ihre Gewichtung rechtfertigt es daher, der Vorbereitung auf dieses Prüfungsformat besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Begriff „Prüfungsformat" ist nicht zufällig gewählt: Die Referendarexamensklausur[2] unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von den Prüfungsarbeiten während des Studiums. Dazu gehören insbesondere die größere Stoffmenge, die Breite möglicher Themen, der Zeitdruck während der Bearbeitung und die besondere Belastung, innerhalb kurzer Zeit mehrere fünfstündige Klausuren schreiben zu müssen. Auch die Examensvorbereitung selbst erstreckt sich regelmäßig über einen deutlich längeren Zeitraum. Der Umgang mit diesen Anforderungen will geübt sein.[3]

Dieser Beitrag hat sich daher zum Ziel gesetzt, diejenigen Faktoren zu identifizieren und zu erläutern, die zu einer erfolgreichen Klausurbearbeitung beitragen. Nun könnte man zwar meinen, dass es sich dabei um Offensichtlichkeiten handelt. Dem ist jedoch nicht so. Vielmehr bestehen gerade hinsichtlich der methodischen und klausurtechnischen Anforderungen mitunter erhebliche Wissenslücken. Der Beitrag soll deshalb die Besonderheiten des Prüfungsformats herausarbeiten und Methoden sowie Techniken vermitteln, die eigenständige methodisch belastbare juristische Lösungen fördern können. Insbesondere soll er dazu ermutigen, sich kritisch mit dem Prüfungsstoff auseinanderzusetzen und Begründungsansätze aus dem Gesetz zu entwickeln.[4] Materiell-rechtliche Gesichtspunkte spielen in diesem Beitrag allenfalls am Rande und nur dann eine Rolle, wenn Beispiele gebildet werden, um die methodischen Ausführungen zu verdeutlichen.

Die nachfolgenden Empfehlungen können keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben. Sowohl die Examensvorbereitung als auch das Vorgehen in der Klausur unterscheiden sich individuell merklich.[5] Unterschiedliche Vorgehensweisen lassen dabei nicht *per se* einen Rückschluss auf die Qualität der Klausurbearbeitung zu. Die dargestellten Methoden und Techniken sind daher nicht als starre Vorgaben zu verstehen, sondern müssen an die jeweilige Klausur und die individuellen Arbeitsweisen angepasst werden.

B. Grundsätzliches

Für eine gelungene Referendarexamensklausur sind mehrere methodische und technische Aspekte entscheidend (s. dazu noch sub C.). Bevor diese im Einzelnen behandelt werden, sind einige übergreifende Überlegungen voranzustellen. Sie bilden den Rahmen für die nachfolgenden Empfehlungen.

I. Prüfungsstoff

Am Anfang der Examensvorbereitung sollte der Prüfungsstoff stehen. Für Berlin bestimmt § 3 JAO Bln, welche Inhalte Gegenstand der Prüfungsaufgaben sein können. Ein Blick in die Ausbildungsordnung lohnt aus mehreren Gründen:

Erstens grenzt sie den Prüfungsstoff ein. Sie zeigt damit, welche Kenntnisse verlangt werden können und gibt insoweit eine Struktur vor.

Zweitens wird dadurch deutlich, was alles nicht zum Prüfungsstoff gehört. Das ist für eine effiziente Zeitplanung wichtig, da verfügbare Lernmaterialien oftmals nicht auf die landesrechtlichen Vorgaben zugeschnitten sind. Auch während der Vorbereitung empfiehlt sich daher ein regelmäßiger Abgleich mit § 3 JAO Bln (s. dazu noch sub II.)

Drittens schafft die klare Begrenzung des Prüfungsstoffs Orientierung. Der Lernstoff ist umfangreich und schon deshalb herausfordernd. Umso hilfreicher ist es, genau zu wissen, was im Examen verlangt werden kann – und was nicht.

Viertens gibt § 3 JAO Bln auch vor, in welcher Tiefe der jeweilige Stoff beherrscht werden muss. Dort wird zwischen den mit „G" und „R" gekennzeichneten Prüfungsgebieten unterschieden. „G" bezeichnet Grundzüge. Verlangt werden das Verständnis der gesetzlichen Systematik sowie Kenntnisse von Sinn und Inhalt der wesentlichen Vorschriften und Rechtsinstitute. „R" verlangt darüber hinaus Kenntnisse der Rechtsprechung und Lehre zu theoretisch oder praktisch bedeutsamen Rechtsfragen. Diese Unterscheidung sollte sich unmittelbar in der Vorbereitung widerspiegeln, da nicht jeder Teil des Prüfungsstoffs mit derselben Tiefe erarbeitet werden muss und kann.

II. Stufenkonzept

Für die Examensvorbereitung bietet sich ein Stufenkonzept an. Ausgangspunkt ist die eben dargestellte Unterscheidung in § 3 JAO Bln zwischen Rechtsgebieten, die nur in Grundzügen („G") und solchen, die unter Einbeziehung von Rechtsprechung und Lehre („R") beherrscht werden müssen. Unabhängig von der danach erforderlichen Vertiefung müssen zunächst die Grundlagen erarbeitet werden.

Auf der ersten Stufe stehen die methodischen Grundlagen. Dies sind der Gutachtenstil und die juristischen Auslegungsmethoden. Der Gutachtenstil gibt die Struktur vor, in der Rechtsfragen in der Referendarexamensklausur zu prüfen und zu beantworten sind (s. dazu noch sub C, V). Die

[2] Terminologisch ist dabei zu beachten, dass die Klausuren der ersten juristischen Prüfung auch Referendarexamensklausuren genannt werden. Sie sind also von den Klausuren nach dem juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) i.R.d. zweiten juristischen Prüfung, oder anders: dem zweiten Staatsexamen, zu unterscheiden; zu letzteren s. bereits *Böffel/Weber*, BRZ 2025, 83 *passim*.

[3] *Er/Erler/Kreutz*, JA 2014, 749 (752).

[4] *Lobinger*, SudZR 2025, 268 (269 a.E. f.); vgl. auch *Körber*, JuS 2008, 289 (294).

[5] Vgl. *Lobinger*, SudZR 2025, 268 (269).

Auslegungsmethoden ermöglichen es demgegenüber, Inhalt und Reichweite der anzuwendenden Normen zu bestimmen (s. dazu noch sub C, VIII). Beides wird unabhängig vom jeweiligen Rechtsgebiet benötigt und bildet daher den Ausgangspunkt der weiteren Vorbereitung.[6]

Auf der zweiten Stufe stehen sodann die gesetzlichen Grundlagen. Dazu gehören die zentralen Regelungen eines Rechtsgebiets, ihre Systematik und die ihnen zugrunde liegenden Rechtsprinzipien.[7] Entscheidend ist, die einzelnen Vorschriften nicht isoliert zu sehen, sondern ihre Funktion und ihr Zusammenspiel zu verstehen.

Dieser Ansatz weist Parallelen zur systematischen Auslegung auf. Auch sie erschließt den Inhalt einer Norm aus ihrem inneren und äußeren Regelungszusammenhang. Auf eine genaue Abgrenzung kommt es hier jedoch nicht an. Für die Examensvorbereitung genügt die Erkenntnis, dass über die einzelne Vorschrift hinaus die Struktur des jeweiligen Rechtsgebiets verstanden werden sollte.

Beispiele: Wer die Wertungen des Minderjährigenschutzes hinter den §§ 106 ff. BGB verstanden hat, kann auch einordnen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Saldotheorie i.R.d. § 818 BGB gegenüber Minderjährigen eingreift (BeckOK BGB/*Wendtland*, 79. Ed., Stand: 1.8.2026, § 108 Rn. 16) oder inwieweit die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft auf die Beteiligung Minderjähriger Anwendung finden (MüKoHGB/*Fleischer*, 6. Aufl. 2026, § 105 Rn. 599 ff.). Der einzelne Anwendungsfall fügt sich so in das übergreifende System des privatrechtlichen Minderjährigenschutzes ein.

Entsprechendes gilt im öffentlichen Recht. Wer die grundrechtliche Schrankensystematik verstanden hat und weiß, dass jeder Grundrechtseingriff einer gesetzlichen Ermächtigung bedarf, die ihrerseits verfassungsgemäß sein und im Einzelfall verhältnismäßig angewendet werden muss, verfügt über das Prüfungsraster für jede einfachgesetzliche Eingriffsbefugnis. Sie ist die Schranke des betroffenen Grundrechts. Zu prüfen sind ihr Tatbestand, ihre Rechtsfolge und die Verhältnismäßigkeit der konkreten Maßnahme. Das gilt für die polizeiliche Generalklausel (§ 17 Abs. 1 ASOG Bln) und die Standardmaßnahmen der §§ 18 ff. ASOG Bln ebenso wie für eine Ermächtigungsgrundlage aus dem Waffengesetz.

Erst auf der dritten Stufe sollten die erarbeiteten Grundlagen sodann vertieft werden. Referendarexamensklausuren können auch spezielle Rechtsprobleme aufgreifen, die sich ohne entsprechende Vorkenntnisse nicht ohne Weiteres lösen lassen. Das gilt insbesondere für die in § 3 JAO Bln mit „R“ gekennzeichneten Bereiche (s. sub I). Hinzu kommen Rechtsgebiete wie das Arbeitsrecht oder der Besondere Teil des Strafrechts, die in besonderem Maße durch eine ausdifferenzierte Rechtsprechung geprägt sind. Auch die einschlägige Rechtsprechung und Literatur sollten daher Gegenstand der vertieften Examensvorbereitung sein. Entscheidend bleiben jedoch Reihenfolge und Gewichtung. Spezielle Rechtsprobleme aus Rechtsprechung und Literatur bauen auf einem soliden Grundlagenwissen auf und dürfen nicht den Ausgangspunkt des Lernprozesses bilden.[8] Fehlende Grundlagen gefährden den Klausurerfolg stärker als fehlendes Spezialwissen.[9]

Insgesamt sollte das Ziel der Vorbereitung ein möglichst umfassendes System- und Normverständnis sein, das methodisch[10] und dogmatisch vertretbare Transferleistungen ermöglicht. Der Versuch, sämtliche Einzelprobleme auswendig zu lernen[11] und in der Klausur lehrbuchartig zu reproduzieren, geht also fehl. Schon die Vielzahl denkbarer Fallgestaltungen schließt eine vollständige Vorbereitung auf jedes Einzelproblem aus. Auch gut vorbereitete Prüflinge werden daher in der Klausur mit unbekannten Problemkonstellationen konfrontiert sein.[12] Entscheidend ist dann, diese auf der Grundlage des erworbenen System- und Normverständnisses methodisch sauber zu lösen.

III. Die Vorbereitungsphase

Der Erfolg in der Referendarexamensklausur hängt auch von einer sinnvollen Vorbereitung ab. Spätestens mit dem Abschluss des Schwerpunktbereichs stellt sich für die meisten Studierenden die Frage, wann, wie und wo sie sich auf das Examen vorbereiten. Die damit verbundenen Fragen sind vielfältig und können im Rahmen dieses Beitrags nicht umfassend behandelt werden.[13] Einige Aspekte wirken sich jedoch unmittelbar auf die spätere Klausurbearbeitung aus und verdienen daher auch vorliegend einige Aufmerksamkeit.

1. Organisatorische Leitplanken

Zunächst sind die organisatorischen Leitplanken der Examensvorbereitung festzulegen. Sie bestimmen über den Zeitraum, in dem die Vorbereitung stattfindet und der von regelmäßig einem bis eineinhalb Jahren reicht.

Dazu gehört zunächst die Entscheidung, ob die Vorbereitung mit einem universitären, kommerziellen oder ganz ohne ein Repetitorium erfolgen soll. Welche Variante sich am besten eignet, hängt von den individuellen Bedürfnissen ab.[14] Eine allgemeingültige Empfehlung lässt sich daher

[6] Hierzu auch i.E. *Sanders/Dauner-Lieb*, JuS 2013, 380 (382); s. zur Methodik insbes. *Körber*, JuS 2008, 289.
[7] Vgl. *Basse/Wurzel*, GRZ 2021, 162 (164).
[8] I.E. *Ransiek*, JA 2018, 481.
[9] *Ransiek*, JA 2018, 481 (482).
[10] So auch *Braun*, JuS 2023, 97 a.E.
[11] Vgl. *Konertz*, JuS 2020, 297; *Lobinger*, SudZR 2025, 268 (270).
[12] Zutreffend *Konertz*, JuS 2020, 297.
[13] S. hierzu etwa *Lemmerz/Bienert*, JURA 2011, 335; *Schauer*, JURA 2023, 684; *Scraback*, JURA 2017, 1409.
[14] *Basse/Wurzel*, GRZ 2021, 162 (166).

nicht geben.[15] Die Entscheidung sollte jedenfalls nicht allein deshalb etwa zugunsten eines kommerziellen Repetitoriums ausfallen, weil diese Form der Examensvorbereitung verbreitet ist.[16] Kommerzielle Angebote können die Vorbereitung zwar strukturieren und begleiten, was im Übrigen aber auch für universitäre Angebote gilt. Ein Garant für eine erfolgreiche Examensvorbereitung sind sie jedoch keinesfalls. Ebenso wenig gewährleisten sie einen bestimmten Prüfungserfolg.

Daher sollten bei der Entscheidung auch die vielerorts etablierten universitären Angebote berücksichtigt werden. Sie sind regelmäßig kostenfrei und können insbesondere den Vorteil bieten, dass Lehrende eingebunden sind, die selbst als Prüfer oder Aufgabensteller im Examen tätig sind. Häufig werden zudem ehemalige Originalexamensklausuren als Probeklausuren gestellt und bei der Erstellung der Lösungsvorschläge die zugehörigen Prüfervermerke berücksichtigt. Auch mündliche Prüfungen können anhand ehemaliger Originalaktenvorträge simuliert werden. Universitäre Angebote sind damit regelmäßig eine geeignete Alternative zum kommerziellen Repetitorium. Auch die Kosten kommerzieller Angebote sollten in die Entscheidung einbezogen werden.

Unabhängig von der gewählten Form der Vorbereitung genügt es allerdings nicht, die angebotenen Kurse lediglich zu besuchen. Sie können die eigenständige Auseinandersetzung mit dem Prüfungsstoff nicht ersetzen. Daher muss der Besuch der Veranstaltungen durch selbstständige Vor- und Nachbereitung, Wiederholung und vor allem die Klausurübung (s. dazu noch sub 3) komplettiert werden.

Bei der Wahl der Vorbereitungsform sollten auch die bisherigen Lernerfahrungen berücksichtigt werden.[17] Wer während des Studiums vom Austausch, gemeinsamen Diskussionen und der aktiven Auseinandersetzung mit dem Stoff profitiert hat, sollte eine Vorbereitungsform wählen, die dies aufgreift. Wer dagegen im Selbststudium mit Literatur besonders erfolgreich gearbeitet hat, ist weniger auf einen Vorbereitungskurs angewiesen. Dabei kommen gewiss auch Mischformen in Betracht.

Ebenso sollte frühzeitig geklärt werden, ob eine Lerngruppe oder private Arbeitsgemeinschaft für die eigene Vorbereitung sinnvoll ist.[18] Die konkrete Ausgestaltung richtet sich auch hier nach den individuellen Bedürfnissen. Möglich sind etwa ein gemeinsamer Lernplan, feste Arbeitsgemeinschaftstage sowie die Erarbeitung und Diskussion ausgewählter Themen und Fälle.[19] Auch digitale Formate und künstliche Intelligenz (KI) können die Zusammenarbeit unterstützen. KI lässt sich etwa zur Wissensabfrage, zur Erstellung und Variation von Übungsfällen, zur Simulation mündlicher Prüfungen oder als Diskussionspartner einsetzen.[20] Ihre Ergebnisse sollten jedoch nicht ungeprüft übernommen, sondern anhand verlässlicher Quellen kontrolliert werden. Diese Überprüfung kostet zwar auch Zeit, zwingt aber zur kritischen Auseinandersetzung mit den gegebenen Antworten. Auch dies kann wiederum einen positiven Lerneffekt bewirken.

Schließlich kann auch eine selbständige Vorbereitung sinnvoll sein. Sie bietet ein hohes Maß an Flexibilität, stellt jedoch besondere Anforderungen an Eigenorganisation und Selbstkontrolle. Ohne den regelmäßigen Austausch mit anderen können falsche Schwerpunktsetzungen oder Wissenslücken länger unbemerkt bleiben. Zudem fehlt die Möglichkeit, Erfahrungen und Belastungen der Examensvorbereitung unmittelbar mit anderen zu teilen. Ferner kann die fehlende Einbindung in eine Lerngruppe oder ein Repetitorium die Sorge verstärken, relevante Inhalte oder Entwicklungen zu verpassen.[21] Diese Risiken bestehen zwar auch bei anderen Vorbereitungsformen, können beim alleinigen Lernen aber verstärkt auftreten.

2. Zeitplanung

Des Weiteren verdient die zeitliche Planung Aufmerksamkeit. Der häufig bemühte Satz, die Examensvorbereitung sei kein Sprint, sondern ein Marathon, trifft einen wesentlichen Punkt. Die regelmäßig ein bis eineinhalb Jahre dauernde Vorbereitung verlangt nicht nur eine sinnvolle Einteilung des Lernstoffs, sondern auch der eigenen Kräfte. Die zeitliche Planung muss deshalb darauf ausgerichtet sein, die eigene Leistungsfähigkeit über den gesamten Vorbereitungszeitraum zu erhalten.

Die Planung sollte daher realistisch sein und ausreichend Raum für Unvorhergesehenes lassen. Dazu gehören auch von Beginn an Pausen und Erholungszeiten.[22] Von pauschalen Vorgaben, wie viele Stunden täglich gelernt werden sollten, ist dagegen abzuraten.[23] Wie lange konzentriertes und produktives Arbeiten möglich ist, unterscheidet sich individuell und kann auch von Tag zu Tag variieren.[24] Man sollte sich daher nicht von starren Vorgaben oder Erfahrungsberichten etwa auf Social Media verunsichern lassen. Das entbindet freilich nicht von der notwendigen Disziplin. Feste Lernzeiten können dabei helfen, eine verlässliche Arbeitsroutine zu entwickeln.[25] An manchen Tagen

[15] S. auch *Basse/Wurzel*, GRZ 2021, 162 (164); *Sanders/Dauner-Lieb*, JuS 2013, 380 (381).
[16] *Lemmerz/Bienert*, JURA 2011, 335 (336).
[17] Vgl. *Lemmerz/Bienert*, JURA 2011, 335 (336); *Er/Erler/Kreutz*, JA 2014, 749 (750); vgl. auch *Sanders/Dauner-Lieb*, JuS 2013, 380.
[18] Ausführlich *Zwickel/Gahlert*, ZDRW 2025, 197.
[19] S. hierzu dezidiert *Lemmerz/Bienert*, JURA 2011, 335 (337); *Zwickel/Gahlert*, ZDRW 2025, 197 (202 f.), mit verschiedenen Methoden.
[20] *Zwickel/Gahlert*, ZDRW 2025, 197 (205 ff.).
[21] Vgl. *Lemmerz/Bienert*, JURA 2011, 335 (337).
[22] *Lemmerz/Bienert*, JURA 2011, 335 (340); *Basse/Wurzel*, GRZ 2021, 162 (163).
[23] Vgl. *Sanders/Dauner-Lieb*, JuS 2013, 380, 382.
[24] In diese Richtung aber *Lemmerz/Bienert*, JURA 2011, 335 (340).
[25] Vgl. *Basse/Wurzel*, GRZ 2021, 162 (162).

kann es daher sinnvoll sein, auch um 19.30 Uhr weiterzuarbeiten; an anderen ist die Zeit um 16 Uhr mit Sport, Erholung oder dem Wocheneinkauf besser genutzt.

Im Übrigen hängt auch die Wochenplanung von der insgesamt verfügbaren Vorbereitungszeit ab.[26] Je knapper diese bemessen ist, desto stärker müssen der Prüfungsstoff priorisiert und die verfügbaren Lernzeiten genutzt werden. Als Orientierung kann etwa eine einjährige Phase zur systematischen Erarbeitung des Prüfungsstoffs dienen, an die sich eine mehrmonatige Phase der Wiederholung, Vertiefung und gezielten Klausurübung anschließt.[27] Gerade am Ende der Vorbereitungszeit ist es ratsam, dem Körper und Kopf etwas Zeit für Erholung vor der Klausurenphase zu geben und sich mit anderen Dingen als mit der Prüfungsvorbereitung zu befassen. Durchaus empfehlenswert ist eine Pause von einer Woche.

Letztlich sollte auf dieser Grundlage frühzeitig ein eigener Lernplan erstellt werden.[28] Bestehende Pläne, etwa der Lernplan des Universitätsrepetitoriums der Freien Universität Berlin[29], können hierfür als Orientierung dienen. Sie sollten jedoch nicht ungeprüft übernommen, sondern an den eigenen Wissensstand, das Lerntempo und die verfügbare Vorbereitungszeit angepasst werden.

3. Klausurübung

Eng mit der zeitlichen Planung verbunden ist sodann die Klausurübung. Einer gelungenen Examensklausur lässt sich kaum ansehen, ob ihr Verfasser zuvor 30, 50 oder 100 Übungsklausuren geschrieben hat. Unzureichende Klausurpraxis ist dagegen häufig deutlich erkennbar, weil es an der notwendigen Routine beim Aufbau, der Schwerpunktsetzung, Zeiteinteilung und Ausformulierung fehlt. Die Bearbeitung von Examensklausuren lässt sich nicht allein theoretisch erlernen. Klausurtechnik, Zeiteinteilung und die Anwendung des erworbenen Wissens auf einen konkreten Sachverhalt verbessern sich vor allem durch regelmäßige praktische Übung. Dafür muss die Vorbereitungsphase ausreichend Zeit vorsehen.[30]

a) Klausurenkurs

Für die regelmäßige Klausurübung bietet sich die Teilnahme an einem Klausurenkurs an. Ein solches Format schafft einen Rahmen, in dem unter möglichst realistischen Bedingungen Examensklausuren bearbeitet werden können. Feste Übungstermine erzeugen zudem einen gewissen Druck, die Klausur tatsächlich zu schreiben und nicht aufzuschieben.

Dabei sollte möglichst mit ehemaligen Originalklausuren aus dem eigenen Bundesland geübt werden. Sie bilden den Prüfungsstoff sowie Umfang, Struktur und Schwerpunktsetzung der tatsächlichen Examensklausuren am besten ab. Nicht sinnvoll ist es dagegen, Klausuren zu bearbeiten, die Rechtsgebiete zum Gegenstand haben, die nach der einschlägigen JAO nicht prüfungsrelevant sind (vgl. bereits sub I). Gleiches gilt für Übungsklausuren, die nach Umfang oder Schwerpunktsetzung deutlich von der jeweiligen Prüfungspraxis abweichen. Dies kann bei Klausuren kommerzieller Repetitorien der Fall sein, die teils möglichst viele (mehr oder weniger) examensrelevante Probleme in einer Klausur abprüfen. Auch wenn solche Klausuren zu Wiederholungszwecken einen gewissen Mehrwert haben können, bereiten sie nicht sinnvoll auf die regelmäßig breiter angelegten und mehrere Rechtsgebiete und -fragen verbindenden Examensklausuren vor. Für das eigentliche Klausurtraining sollten deshalb möglichst prüfungsnahe Aufgaben verwendet werden.

b) Art und Weise des Klausurtrainings

Ist ein geeigneter Klausurenkurs oder Klausurenpool gefunden, sollten die Übungsklausuren grundsätzlich ausformuliert werden.[31] Erst vollständig bearbeitete Klausuren trainieren neben der rechtlichen Lösung die richtigen Schwerpunkte zu setzen, den Gutachtenstil anzuwenden, die Argumentation zu schärfen, eine klare Sprache der Lösung zugrunde zu legen und das Zeitmanagement im Auge zu behalten (s. sub C). In einer späteren Phase der Vorbereitung kann es dagegen ergänzend durchaus sinnvoll sein, einzelne Klausuren nicht vollständig auszuformulieren und lediglich Lösungsskizzen anzufertigen. Auf diese Weise lassen sich in kürzerer Zeit mehr Fälle und Problemkonstellationen bearbeiten. Lösungsskizzen sollten die ausformulierte Klausurbearbeitung jedoch nicht verdrängen.

Das Klausurtraining sollte sich zudem an den Bedingungen der späteren Prüfung orientieren.[32] Dazu gehört insbesondere, die Klausur innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit und nur mit den offiziell zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten. Überdies ist es ratsam, ab einem gewissen Zeitpunkt die Übungszeit zu verkürzen. Bei einer fünfstündigen Klausur im Examen bedeutet dies, Übungsklausuren etwa in viereinhalb Stunden zu lösen. Dies hat den Zweck, das Zeitmanagement für die Prüfungssituation zu optimieren, in der erfahrungsgemäß mehr geschrieben und daher mehr Zeit in Anspruch genommen wird. Das soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass es gerade ganz zu Beginn der Vorbereitungsphase durchaus sinnvoll sein kann, Übungsklausuren unter Rückgriff auf Lehrbücher, Skripte oder eigene

[26] *Lemmerz/Bienert*, JURA 2011, 335 (338).
[27] Vgl. *Lemmerz/Bienert*, JURA 2011, 335 (338).
[28] Hierzu auch *Basse/Wurzel*, GRZ 2021, 162 (163).
[29] https://www.jura.fu-berlin.de/studium/unirep/materialien/index.html, zuletzt abgerufen am 13.10.2026.
[30] *Basse/Wurzel*, GRZ 2021, 162 (165).
[31] *Lemmerz/Bienert*, JURA 2011, 335 (340).
[32] *Knaier*, JURA 2018, 495 (496); *Lemmerz/Bienert*, JURA 2011, 335 (339 f.); *Schauer*, JURA 2023, 684 (690); anders vgl. *Weißberg*, ZJS 2020, 648 (649).

Lernunterlagen zu bearbeiten.[33] Dies kann helfen, zunächst noch nicht gefestigtes Wissen auf einen konkreten Fall anzuwenden. Zugleich hilft dies, etwaige anfängliche Einstiegshürden und Schreibblockaden abzubauen. Mit fortschreitender Vorbereitung sollte jedoch die Bearbeitung unter Examensbedingungen zum Regelfall werden.

c) Nachbereitung

Nicht zu vernachlässigen ist die sorgfältige Nachbereitung der geschriebenen Klausuren, die ebenso wichtig ist wie das Verfassen selbst.[34] Dazu sollte zunächst die eigene Bearbeitung mit dem Lösungsvorschlag verglichen werden.[35] Entscheidend ist dabei nicht nur, Abweichungen festzustellen, sondern deren Ursachen zu verstehen: Wurde ein Problem nicht erkannt, eine Norm übersehen, falsch subsumiert, unzutreffend gewichtet oder lediglich anders, aber vertretbar gelöst? Nach Erhalt der Korrektur sollte diese Auswertung unter Einbeziehung etwaiger Randbemerkungen und des Votums ergänzt werden. Gute Korrekturen beschränken sich nicht auf die fachliche Bewertung, sondern geben auch Hinweise zur Klausurtechnik und zeigen wiederkehrende Stärken und Schwächen auf.[36] Gerade solche Hinweise sollten für die weitere Vorbereitung genutzt werden. Auch die Besprechung einer Übungsklausur kann die Nachbereitung sinnvoll ergänzen, insbesondere wenn Gelegenheit zu Rückfragen besteht.[37] Sie dient nicht nur der Wiederholung und Vertiefung des behandelten Stoffes, sondern ermöglicht es auch, Unklarheiten bei der eigenen Bearbeitung und der Korrektur zu klären.

Es empfiehlt sich vor diesem Hintergrund, bereits frühzeitig für jedes der drei großen Rechtsgebiete eine Liste anzulegen, in der inhaltliche und klausurtechnische Fehler festgehalten werden.[38] Letztere können etwa Aufbau, Schwerpunktsetzung oder Zeitmanagement betreffen. Eine solche Liste hilft, die eigenen Schwächen im jeweiligen Rechtsgebiet über mehrere Übungsklausuren hinweg zu erkennen und in der weiteren Vorbereitung gezielt abzustellen.[39] Aus Fehlern lässt sich nur lernen, wenn sie erkannt und ihre Ursachen verstanden werden.[40]

d) Klausurzirkel

Eine sinnvolle Ergänzung der Klausurübung kann ein Klausurzirkel mit Kommilitonen sein. Dabei werden Übungsklausuren untereinander ausgetauscht, anhand des Lösungsvorschlags gegenseitig korrigiert und mit konstruktivem Feedback versehen. Dies ermöglicht einen Wechsel der Perspektive: Wer die Bearbeitung eines anderen korrigiert, nimmt selbst die Sicht des Korrektors ein. Dabei wird besonders deutlich, welche fachlichen, strukturellen oder sprachlichen Schwächen die Nachvollziehbarkeit und Überzeugungskraft einer Klausur beeinträchtigen. Diese Erkenntnisse können wiederum für die eigene Klausurbearbeitung genutzt werden.

e) Quantitativer Rahmen

Wie viele Übungsklausuren während der Examensvorbereitung geschrieben werden sollten, lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen.[41] Grundsätzlich gilt: Wer viele Klausuren ernsthaft bearbeitet und sorgfältig nachbereitet, lernt mehr Fallgestaltungen kennen, sammelt Klausurerfahrung und verbessert seine Bearbeitungsqualität.[42] Eine bestimmte Mindestzahl lässt sich daraus jedoch nicht ableiten. Weitere Klausurübung kann grundsätzlich auch dann noch sinnvoll sein, wenn bereits umfangreiche Klausurpraxis besteht. Wer über Jahre hinweg regelmäßig Examensklausuren schriebe, würde voraussichtlich immer sicherer und schneller in ihrer Bearbeitung. Eine derart lange Vorbereitungszeit steht jedoch nicht ernsthaft zur Verfügung. Die Klausurübung muss deshalb in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Bestandteilen der Vorbereitung stehen. Entscheidend ist nicht, eine möglichst große Zahl an Klausuren geschrieben, sondern ein bestimmtes Leistungsniveau erreicht zu haben.

Gleichzeitig ist nicht von der Hand zu weisen, dass Übungseffekte erst ab einer gewissen Anzahl an Probeklausuren eintreten werden. Deutlich wird dies, wenn man Folgendes bedenkt: Werden pro Monat vier Probeklausuren verfasst, sind nach einem halben Jahr 24 Probeklausuren geschrieben. Dies ergibt pro Rechtsgebiet acht Klausuren. Dies kann, muss aber nicht reichen und soll verdeutlichen, dass ausreichende Klausurroutine ausreichende zeitliche Planung erfordert. Es empfiehlt sich also auch unter diesem Gesichtspunkt, frühzeitig mit der Übung anzufangen.

f) Notenniveau

Schließlich ist zu betonen, dass bei Übungsklausuren nicht die erzielten Noten im Vordergrund stehen sollten. Sie dienen letztlich dazu, den eigenen Leistungsstand zu bestimmen, Schwächen zu erkennen und die Klausurbearbeitung gezielt zu verbessern.[43] Entscheidend ist, zunehmend in der

[33] *Schauer*, JURA 2023, 684 (690).
[34] Hierzu dezidiert *Knaier*, JURA 2018, 495; *Schauer*, JURA 2023, 684 (690); ebenso *Kratz*, JURA 2023, 1154 (1156), mit Blick auf digitale Wiederholungssoftware.
[35] Vgl. zu den einzelnen Elementen *Knaier*, JURA 2018, 495 *passim*.
[36] Hierzu auch *Knaier*, JURA 2018, 495 (497).
[37] *Schauer*, JURA 2023, 684 (690).
[38] *Sanders/Dauner-Lieb*, JuS 2013, 380 (381).
[39] *Böffel/Weber*, BRZ 2025, 83 (90); dies kann auch tabellenförmig unter Bezugnahme auf die Probeklausuren geschehen, s. *Knaier*, JURA 2018, 495 (499).
[40] Ebenso *Knaier*, JURA 2018, 495 (498).
[41] *Knaier*, JURA 2018, 495, berichtet von zwischen 20 und 100 Klausuren je nach Empfehlungsgeber; *Lemmerz/Bienert*, JURA 2011, 335 (340); *Schauer*, JURA 2023, 684 (690); *Sanders/Dauner-Lieb*, JuS 2013, 380 (381).
[42] Vgl. bereits *Böffel/Weber*, BRZ 2025, 83 (95 a.E.).
[43] Zutreffend *Lemmerz/Bienert*, JURA 2011, 335 (340).

Lage zu sein, innerhalb der verfügbaren Zeit eine möglichst überzeugende juristische Lösung zu entwickeln und auszuformulieren. Das bedeutet allerdings auch nicht, dass die Bewertungen der Übungsklausuren bedeutungslos wären. So sollten sich gute Bearbeitungen auch in entsprechenden Bewertungen niederschlagen. Wer ein bestimmtes Notenziel verfolgt, sollte die Klausurübung also grundsätzlich so lange fortsetzen, bis dieses Niveau in den Übungsklausuren regelmäßig erreicht wird. Einzelne Ausreißer nach unten stehen dem nicht entgegen; sie können auch bei einem insgesamt stabilen Leistungsniveau im Examen auftreten. Insofern sollten vor allem einzelne Noten nicht überbewertet werden.[44] Sie hängen nicht nur von der eigenen Leistung, sondern auch von Schwierigkeit und Gegenstand der jeweiligen Klausur sowie in gewissem Umfang von der Bewertung des Korrektors ab. Für die Einschätzung des eigenen Leistungsstands ist folglich die Entwicklung über einen längeren Zeitraum bedeutsam.

Ein Warnsignal sollte es sein, wenn die Übungsklausuren überwiegend nicht bestanden werden. Wer also auch gegen Ende der Vorbereitung überwiegend oder sogar durchgehend unterhalb der Bestehensgrenze bleibt, sollte kritisch prüfen, ob der gewählte Prüfungstermin gehalten werden kann. Besonders schwierig kann diese Entscheidung sein, wenn andernfalls die Möglichkeit des Freiversuchs entfällt. In diesem Zeitpunkt muss zwischen den Chancen eines zusätzlichen Prüfungsversuchs und den Risiken eines Examensantritts bei noch nicht hinreichend erprobtem Leistungsniveau abgewogen werden.

4. Zwischenergebnis

Für die Vorbereitungsphase lassen sich drei Bereiche hervorheben, die für die spätere Klausurbearbeitung von besonderer Bedeutung sind: Die organisatorischen Rahmenbedingungen, die zeitliche Planung und die Klausurübung. Sie stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern beeinflussen sich gegenseitig.

Die organisatorische Ausgestaltung sollte sich an den individuellen Lernbedürfnissen und bisherigen Lernerfahrungen orientieren. Die Vorbereitung kann mit einem universitären oder kommerziellen Repetitorium, weitgehend im Selbststudium oder in einer Mischform erfolgen. Entscheidend ist im Ergebnis, dass die gewählte Form eine strukturierte und eigenständige Auseinandersetzung mit dem Prüfungsstoff ermöglicht sowie zum eigenen Lerntyp passt.

Die zeitliche Planung sollte realistisch sein und ausreichend Raum für die Wissenserarbeitung, Wiederholung, Vertiefung und Klausurübung sowie für Pausen und unvorhergesehene Verzögerungen vorsehen. Ein eigener Lernplan kann hierfür den notwendigen Rahmen schaffen. Vorgegebene Lernpläne können als Orientierung dienen, müssen aber an Wissensstand, Lerntempo und verfügbare Vorbereitungszeit angepasst werden.

Besondere Bedeutung kommt schließlich der Klausurübung zu. Sie sollte frühzeitig beginnen, regelmäßig stattfinden und sich zunehmend an den tatsächlichen Prüfungsbedingungen orientieren. Besonders geeignet sind ehemalige Originalklausuren, die Prüfungsstoff und Prüfungspraxis möglichst realitätsnah abbilden. Probeklausuren sollten nicht nur unter Prüfungsbedingungen bearbeitet, sondern auch sorgfältig nachbereitet werden. Lösungsvorschläge, Korrekturen, Fehlerlisten, Klausurbesprechungen und gegebenenfalls ein Klausurzirkel helfen dabei, Schwächen zu erkennen und das eigene Niveau gezielt zu heben. Quantitative Vorgaben hinsichtlich erforderlicher Übungsklausuren lassen sich nicht seriös formulieren. Entscheidend ist, ob das individuelle Notenziel in den Übungsklausuren hinreichend stabil erreicht wird und, dass Übungseffekte naturgemäß erst nach einer gewissen Anzahl eintreten.

C. Klausurbearbeitung

Die Examensvorbereitung schafft die notwendigen Voraussetzungen für die Klausur. Entscheidend ist jedoch, das erworbene Wissen unter Prüfungsbedingungen auf einen konkreten Fall anzuwenden und einer überzeugenden Lösung zuzuführen. Dazu müssen Sachverhalt und Aufgabenstellung präzise erfasst, die rechtlichen Probleme erkannt und gelöst, Schwerpunkte gesetzt und die Ergebnisse innerhalb der verfügbaren Zeit methodisch sauber und nachvollziehbar ausgearbeitet werden. Dem widmet sich der folgende Abschnitt.

I. Aufgabenerfassung

Am Anfang jeder Klausurbearbeitung muss die Aufgabenstellung genau erfasst werden. Wer die Prüfungsaufgabe missversteht oder einzelne Vorgaben übersieht, kann auch bei zutreffender rechtlicher Prüfung nicht vollständig das leisten, was verlangt ist.[45]

Examensklausuren verbinden regelmäßig umfangreiche Sachverhalte, mehrere Fallfragen sowie unterschiedliche Personen, Rechtsverhältnisse oder Tatkomplexe miteinander. Bevor die Lösung entwickelt wird, ist deshalb klärungsbedürftig, was im Einzelnen zu prüfen ist.[46] Ausgangspunkt sind dabei die konkreten Fallfragen.[47] Gibt es mehrere Aufgaben oder Teilfragen, sind diese voneinander abzugrenzen und vollständig zu erfassen. Dabei können spätere Fallfragen zugleich Hinweise darauf enthalten, welche rechtlichen oder tatsächlichen Annahmen der vorherigen Prüfung zugrunde zu legen sind. Zudem ist der Bearbeitungsvermerk

[44] *Knaier*, JURA 2018, 495 (500).
[45] Vgl. *Kuhn/Wehowsky*, ZDRW 2025, 107 (109 ff.), mit anschaulichen Beispielen.
[46] *Konertz*, JuS 2020, 297 (298).
[47] *Braun*, JuS 2023, 97 (99).

genauestens zu lesen.[48] Er kann den Prüfungsumfang begrenzen, bestimmte Rechtsfragen oder Vorschriften von der Prüfung ausschließen, tatsächliche oder rechtliche Vorgaben enthalten oder die Bearbeitung in anderer Weise steuern. Seine Vorgaben sind verbindlich.

Anschließend ist der Prüfungsgegenstand sinnvoll zu strukturieren. Im Zivilrecht können etwa mehrere Ansprüche gegen unterschiedliche Personen oder verschiedene Rechtsverhältnisse zu prüfen sein. Soweit es die Aufgabenstellung zulässt, bietet sich häufig eine Orientierung am zeitlichen Ablauf des Sachverhalts an.[49] Bei komplexeren zivilrechtlichen Sachverhalten können zudem eine Skizze der beteiligten Personen und Rechtsverhältnisse sowie ein Zeitstrahl helfen, die Fallstruktur zu erfassen. Im Strafrecht kann die Prüfung nach Tatkomplexen und Tatbeteiligten gegliedert werden. Bei mehreren Beteiligten bietet es sich häufig an, zunächst die tatnächste Person und innerhalb eines Tatkomplexes Täter vor Teilnehmern zu prüfen.

Maßgeblich ist stets die konkrete Aufgabenstellung. Die Klausur verlangt nicht die möglichst umfassende Darstellung des eigenen Wissens, sondern die rechtliche Beantwortung der gestellten Fragen unter Beachtung der Bearbeitungshinweise.[50]

II. Schwerpunktanalyse

Nachdem die Aufgabenstellung sauber erfasst wurde, sind die Schwerpunkte der Klausur zu identifizieren. Es gilt zu erkennen, welche Fragen besondere Schwierigkeiten aufwerfen und deshalb in der späteren Ausarbeitung vertieft zu behandeln sind. Diese Schwerpunktanalyse bildet die Grundlage für eine angemessene Schwerpunktsetzung im ausformulierten Gutachten (s. dazu noch sub VI).

1. Aufgeworfene Rechtsprobleme

Die rechtlichen Schwerpunkte einer Klausur sind regelmäßig im Sachverhalt und in der Aufgabenstellung angelegt, können sich aber auch erst im Verlauf der rechtlichen Prüfung zeigen.[51] Zusätzliche Hinweise kann der Bearbeitungsvermerk geben. Sieht er etwa vor, dass alle in der Prüfungsaufgabe „*aufgeworfenen Rechtsprobleme erforderlichenfalls hilfsgutachterlich zu behandeln*“ sind, verdeutlicht dies zweierlei: Zum einen ist gezielt nach den im Sachverhalt angelegten Rechtsproblemen zu suchen. Zum anderen sind diese auch dann zu behandeln, nämlich hilfsgutachterlich, wenn die Prüfung zu einem abschließenden Ergebnis führt, ohne dass diese Rechtsprobleme behandelt wurden.

Ein rechtlicher Schwerpunkt liegt insbesondere dort, wo sich eine für die Falllösung erhebliche Frage nicht ohne Weiteres beantworten lässt. Dies kann etwa die Auswahl oder Auslegung einer Norm, das Verhältnis mehrerer Vorschriften zueinander, eine umstrittene Rechtsfrage oder die Subsumtion des Sachverhalts betreffen.[52] Wie viele solcher Schwerpunkte eine Examensklausur typischerweise enthält, lässt sich nicht verallgemeinern.[53]

2. Sachverhaltserfassung

Eine zutreffende Schwerpunktanalyse setzt jedenfalls voraus, dass neben der Aufgabenstellung insbesondere auch der Sachverhalt sorgfältig gelesen und erfasst wird.[54] Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Angaben im Sachverhalt nicht zufällig gewählt sind, sondern für die rechtliche Prüfung eine Funktion haben.[55] Auffällige Formulierungen, ungewöhnlich genaue Angaben oder scheinbar nebensächliche Details können auf eine aufgeworfene Rechtsfrage hindeuten. Bei der Lektüre sollte sich daher immer wieder gefragt werden, welche rechtliche Bedeutung eine bestimmte Sachverhaltsangabe haben könnte.[56]

a) Spiegelmethode

Hilfreich kann die sog. Spiegelmethode sein:[57] Sachverhalt und rechtliche Voraussetzungen werden wechselseitig aufeinander bezogen. Einerseits ist zu fragen, welche Sachverhaltsangaben für die Voraussetzungen der möglicherweise einschlägigen Normen Bedeutung haben. Andererseits ist bei auffälligen Sachverhaltsangaben zu überlegen, für welche rechtliche Voraussetzung sie erheblich sein könnten. Dies gilt auch für Formulierungen, die auf den ersten Blick mehrdeutig erscheinen. Der Sachverhalt einer Prüfungsaufgabe soll die für die rechtliche Beurteilung erforderlichen Tatsachen vorgeben und den Prüfling grundsätzlich nicht über das tatsächliche Geschehen im Unklaren lassen.[58] Bevor eine Sachverhaltsangabe als widersprüchlich oder unklar behandelt wird, sollte deshalb untersucht werden, ob gerade ihre konkrete Formulierung auf ein rechtliches Problem hinweist.

b) Interpretation und Auslegung

Zurückhaltung ist dagegen bei der Interpretation des Sachverhalts geboten: Tatsachen, die nicht mitgeteilt werden, dürfen grundsätzlich weder hinzugedacht, noch unterstellt werden.[59] Insbesondere darf die eigene Vorstellung davon,

[48] *Lau*, BRJ 2024, 129 f.
[49] *Kuhn/Wehowsky*, ZDRW 2025, 107 (109).
[50] Ähnlich *Braun*, JuS 2023, 97 (98).
[51] *Braun*, JuS 2023, 97 (100).
[52] *Lau*, BRJ 2024, 129 (131); *Konertz*, JuS 2020, 297 (298).
[53] A.A. offenbar *Weißberg*, ZJS 2020, 648 (648).
[54] *Konertz*, JuS 2020, 297 f.
[55] *Lau*, BRJ 2024, 129 (130); *Körber*, JuS 2008, 289 (290).
[56] *Konertz*, JuS 2020, 297 (299).
[57] *Lau*, BRJ 2024, 129 (130); *Körber*, JuS 2008, 289 (290); vgl. *Konertz*, JuS 2020, 297 (299 f.), zur sog. Spiegelmethode.
[58] *Braun*, JuS 2023, 97.
[59] *Beaucamp*, JA 2018, 757; *Körber*, JuS 2008, 289 (290).

wie sich ein Geschehen typischerweise zugetragen haben könnte, nicht an die Stelle der vorgegebenen Tatsachen treten.[60] Zulässig und mitunter erforderlich sind allerdings Schlussfolgerungen, die sich aus den mitgeteilten Umständen nach allgemeiner Lebenserfahrung ableiten lassen.[61]

c) Rechtsansichten, Erklärungen und Begehren

Besondere Aufmerksamkeit verdienen Rechtsansichten, Erklärungen und Begehren der Beteiligten.[62] Sie wurden regelmäßig nicht ohne Grund in den Sachverhalt aufgenommen und können gezielt auf rechtlich erhebliche Fragen hinweisen.[63] Eine im Sachverhalt geäußerte Rechtsansicht darf dabei nicht ungeprüft übernommen werden; vielmehr ist zu untersuchen, welche rechtliche Frage sie aufwirft und ob sie zutrifft. Entsprechendes gilt für verwendete Rechtsbegriffe sowie für dem Sachverhalt beigefügte Vorschriften, Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Individualvereinbarungen. Soweit sie für die Falllösung erheblich sind, müssen sie bei der rechtlichen Prüfung berücksichtigt werden.

Beispiele: So kann die Äußerung eines Beteiligten, der Eigentumserwerb eines anderen sei ihm gegenüber „*relativ unwirksam*“, je nach sonstigem rechtlichen Kontext, Anlass geben, § 883 Abs. 2 BGB und die relative Unwirksamkeit vormerkungswidriger Verfügungen zu prüfen. Hält ein Anspruchsgegner seine Inanspruchnahme für „*treuwidrig*“, ist auf § 242 BGB einzugehen. Sind dem Sachverhalt Allgemeine Geschäftsbedingungen beigefügt, ist dies regelmäßig ein deutlicher Hinweis darauf, dass anhand der §§ 305 ff. BGB ihre rechtliche Bedeutung zu prüfen ist.

Wird in einer strafrechtlichen Klausur hervorgehoben, das später getötete Opfer sei im Zeitpunkt des Angriffs ahnungslos gewesen und habe mit keinem Angriff gerechnet, ist das Mordmerkmal der Heimtücke (§ 211 Abs. 2 StGB) in den Blick zu nehmen.

Schließlich kann in einer verwaltungsrechtlichen Klausur geltend gemacht werden, dass der Behörde nach der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage zwar grundsätzlich Ermessen zustehe, im konkreten Fall sei jedoch nur eine einzige Entscheidung rechtmäßig gewesen. Unter diesen Umständen sollte unbedingt eine mögliche Ermessensreduzierung auf Null im Blick behalten werden.

3. Assoziationen und Problemlisten

Erkannte rechtliche Probleme und Lösungsansätze sollten bereits während der Sachverhaltsanalyse festgehalten werden. Es ist kein seltenes Phänomen, dass Prüflinge tatsächlich erkannte Rechtsprobleme nicht erörtern, weil sie ihre diesbezüglichen Assoziationen nicht notieren und diese dann im Laufe der weiteren Klausurbearbeitung vergessen. Der Unmut ist verständlicherweise groß, wenn die Erinnerung daran unmittelbar nach Abgabe der Bearbeitung zurückkehrt.

Im Rahmen dieses Assoziationsprozesses können einschlägige Normen, Rechtsfiguren oder sonstige Dinge unmittelbar an der betreffenden Stelle im Sachverhalt notiert werden.[64] Ergänzend oder alternativ bietet sich eine Problemliste an. Sie hält die erkannten Schwerpunkte fest und kann später i.R.d. Lösungsskizze und der Ausformulierung als Checkliste dienen.

III. Gesetzesarbeit

Eine präzise Arbeit mit dem Gesetz ist eine entscheidende Grundlage einer überzeugenden Klausurbearbeitung. Die Prüflinge sollen zeigen, dass sie das Recht mit Verständnis anwenden können und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse verfügen (vgl. § 7 Abs. 2 JAG Bln). Dazu gehört insbesondere die Fähigkeit, die für die Falllösung maßgeblichen Vorschriften zu identifizieren, ihren Regelungsgehalt methodisch zu erschließen und den konkreten Sachverhalt auf dieser Grundlage rechtlich zu beurteilen.

Präzise Gesetzesarbeit zeigt sich unter anderem in der genauen Bezeichnung der jeweils maßgeblichen Vorschrift. Normen sollten daher so konkret wie für die rechtliche Aussage erforderlich zitiert werden.[65] Auch Absätze, Sätze, Nummern und gegebenenfalls Alternativen oder Varianten sind deshalb anzugeben, soweit sie für die geprüfte Rechtsfolge oder Voraussetzung von Bedeutung sind.[66] Beruht ein Ergebnis auf dem Zusammenspiel mehrerer Vorschriften, sollten zudem die maßgeblichen Verweisungs- oder Normketten kenntlich gemacht werden. Der Leser muss erkennen können, aus welcher konkreten gesetzlichen Regelung die jeweilige rechtliche Aussage hergeleitet wird.

Beispiele: Ist § 823 Abs. 1 BGB einschlägig, genügt regelmäßig nicht der pauschale Verweis auf „§ 823 BGB“. Je nach Anspruchsgrund ist genau zu bezeichnen, ob es sich um einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB oder einen solchen aus Abs. 2 dann i.V.m. dem verletzten Schutzgesetz handelt. Gleiches gilt für die unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen des § 812 Abs. 1 S. 1 BGB. Hier ist etwa klar darin zu differenzieren, ob es sich um einen Anspruch auf Herausgabe aus Abs. 1 S. 1 Var. 1 oder aus Abs. 1 S. 1 Var. 2 handelt.

Im Strafrecht muss zum Beispiel im Falle eines Rücktritts genau geprüft werden, ob sich die Rücktrittsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 1, S. 1 Var. 2, S. 2, Abs. 2 S. 1 oder Abs. 2 S. 2 StGB richten.

[60] Vgl. *Er/Erler/Kreutz*, JA 2014, 749 (751); so auch *Zieschang*, JA 2021, 529 (530).
[61] *Fleck/Arnold*, JuS 2009, 881.
[62] *Beaucamp*, JA 2018, 757.
[63] Vgl. *Kuhn/Wehowsky*, ZDRW 2025, 107 (114).
[64] *Lau*, BRJ 2024, 129 (130).
[65] *Linhart*, JA 2006, 266 (269).
[66] Vgl. *Er/Erler/Kreutz*, JA 2014, 749 (751); *Fleck/Arnold*, JuS 2009, 881 (885).

In einer verwaltungsrechtlichen Klausur muss etwa im Rahmen von § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO präzise zwischen Var. 1 (i.V.m. Abs. 2 Nr. 1–3a) und Var. 2 (i.V.m. Abs. 2 Nr. 4) unterschieden werden. Dabei sollte auch darauf geachtet werden, ob die aufschiebende Wirkung *angeordnet* oder *wiederhergestellt* werden soll.

Zugleich darf eine Vorschrift nicht isoliert betrachtet werden. Verweisungen, Legaldefinitionen und andere systematisch zusammenhängende Regelungen sind für ihr allgemeines Verständnis entscheidend. Deshalb sollte regelmäßig auch das gesetzliche Umfeld einer zunächst als einschlägig erkannten Vorschrift in den Blick genommen werden.[67]

Die Gesetzesarbeit endet überdies nicht mit der Prüfung des Tatbestands. Sind die Voraussetzungen einer Norm erfüllt und greifen keine entgegenstehenden Regelungen ein, ist auch ihre Rechtsfolge genau zu bestimmen. Diese kann ihrerseits einen Schwerpunkt einer Klausur bilden.

Beispiele: Bei einem Schadensersatzanspruch etwa kann nicht die Feststellung genügen, dass dem Grunde nach ein Anspruch besteht, wenn der Sachverhalt gerade Fragen zu Art und Umfang des zu ersetzenden Schadens aufwirft. Dann sind insbesondere die §§ 249 ff. BGB und die danach für die einzelnen Schadenspositionen maßgeblichen Voraussetzungen zu prüfen.

Gleiches gilt beispielsweise im öffentlichen Recht, wenn die Ermessensausübung einer Behörde auf der Grundlage einer tatbestandlich genauer geprüften Ermächtigungsgrundlage im Fokus steht.

Die Arbeit mit dem Gesetz sollte bereits bei der ersten Erfassung des Sachverhalts beginnen und die gesamte Klausurbearbeitung begleiten. Möglicherweise einschlägige Vorschriften können schon bei der Sachverhalts- und Schwerpunktanalyse am Rand des Aufgabenblatts oder auf einem gesonderten Arbeitsblatt notiert werden. Spätestens bei der Erstellung der Lösungsskizze (dazu sogleich sub IV) sind die zunächst identifizierten Normen jedoch genau zu prüfen und in ihrem systematischen Zusammenhang zu erfassen. Auf diese Weise entsteht das normative Fundament, auf dessen Grundlage die spätere Ausarbeitung erfolgt.

IV. Lösungsskizze

Auf Grundlage der Aufgaben- und Schwerpunktanalyse ist eine Lösungsskizze zu erstellen. Sie legt Aufbau, Prüfungsreihenfolge und wesentliche Ergebnisse der späteren Ausarbeitung fest und dient während der Klausurbearbeitung als Leitfaden. Dafür muss sie so gestaltet sein, dass sich die Lösung anschließend in das ausformulierte Gutachten übertragen lässt. Zugleich darf die Lösungsskizze das Gutachten nicht vorwegnehmen, da die Klausur sonst faktisch zweimal geschrieben wird. Das ist zumindest ein großes zeitliches Risiko.

1. Struktur

Die Lösungsskizze sollte so knapp wie möglich und so ausführlich wie nötig sein. Unproblematische Dinge können regelmäßig mit wenigen Stichworten und dem jeweiligen Ergebnis festgehalten werden. Bei den zuvor identifizierten Schwerpunkten sollte dagegen jedenfalls der gedankliche Lösungsweg erkennbar sein. Bei Streitfragen genügt es regelmäßig, die maßgeblichen Auffassungen, die tragenden Argumentationsansätze und das für den konkreten Fall gefundene Ergebnis zu notieren. Ausformulierte Argumentationen gehören ebenso wenig in die Lösungsskizze wie eine Wiedergabe des Sachverhalts.[68] Dies gilt auch für Definitionen.

Wie die Lösungsskizze entwickelt wird, richtet sich nach dem jeweiligen Rechtsgebiet und der konkreten Aufgabenstellung. Zunächst ist das rechtliche Prüfungsprogramm zu bestimmen (s. bereits sub I). Im Zivilrecht sind regelmäßig die in Betracht kommenden Ansprüche zu ermitteln und nach Anspruchszielen, Anspruchsgegnern und Anspruchsgrundlagen zu ordnen. Im öffentlichen Recht ergibt sich die Prüfungsstruktur aus der Aufgabenstellung und gegebenenfalls dem Rechtsschutzbegehren. Im Strafrecht bietet sich regelmäßig eine Gliederung nach Tatkomplexen und Tatbeteiligten an; innerhalb dieser Struktur sind die in Betracht kommenden Straftatbestände und Beteiligungsformen zu prüfen.

2. Methodisches Vorgehen

Im Weiteren ist der Sachverhalt anhand der Voraussetzungen der möglicherweise einschlägigen Vorschriften rechtlich zu durchdringen.[69] Dies unterscheidet sich von der allgemeinen Aufgabenerfassung und Schwerpunktanalyse, da dieses Vorgehen kleinschrittiger ist. Aufgabenerfassung und Schwerpunktanalyse haben für die Lösungsskizze also eine Filterfunktion und geben eine Richtung vor, die dann im Einzelnen tatbestandlich auszuarbeiten ist.

Folglich ist für jede Voraussetzung zu prüfen, ob und aufgrund welcher Sachverhaltsangaben sie erfüllt ist. Auf diese Weise nimmt die Lösungsskizze schrittweise Gestalt an. Insofern ist auch die zuvor angelegte Problemliste abzuarbeiten. Die dort zunächst festgehaltenen Rechtsfragen sind nun den einschlägigen Vorschriften und ihrem jeweiligen Platz im Prüfungsaufbau zuzuordnen. Auf diese Weise lässt sich überprüfen, ob alle erkannten Probleme erfasst und dogmatisch folgerichtig in die Gesamtstruktur der Lösung eingeordnet sind. Dadurch werden auch die rechtlichen Schwerpunkte deutlich bzw. überprüft.

[67] *Körber*, JuS 2008, 289 (292).
[68] Vgl. *Zieschang*, JA 2021, 529 (532).
[69] *Konertz*, JuS 2020, 297 (299); vgl. *Wienbracke*, VR 2020, 361.

Wo sich eine Voraussetzung ohne Weiteres bejahen oder verneinen lässt, genügt in der Lösungsskizze regelmäßig ein entsprechender Vermerk. Wo die Subsumtion dagegen Schwierigkeiten bereitet, unterschiedliche rechtliche Einordnungen in Betracht kommen oder eine Norm auszulegen ist, besteht regelmäßig Begründungsbedarf. Insofern kann sich ein zunächst vermuteter Schwerpunkt als unproblematisch erweisen. Umgekehrt können bei der Prüfung der einschlägigen Vorschriften Schwierigkeiten sichtbar werden, die bei der ersten Sachverhaltsanalyse noch nicht erkannt wurden. Die Lösungsskizze dient deshalb auch dazu, die zunächst identifizierten Schwerpunkte zu überprüfen, zu ergänzen und innerhalb des rechtlichen Prüfungsaufbaus zu verorten. Hilfreich kann dabei die sog. Normalfallmethode sein.[70] Ausgangspunkt ist dabei die Frage, welchen typischen Fall eine Vorschrift oder ein Tatbestandsmerkmal erfasst und ob der zu beurteilende Sachverhalt diesem Normalfall entspricht. Weicht der Sachverhalt hiervon in rechtlich erheblicher Weise ab, ist genauer zu untersuchen, ob die Voraussetzungen der Norm gleichwohl erfüllt sind. Die Methode kann dabei helfen, begründungsbedürftige Fragen zu erkennen und vorschnelle, lediglich intuitiv plausibel erscheinende Ergebnisse zu vermeiden.[71]

Bereits bei der Erstellung der Lösungsskizze ist sorgfältig mit dem Gesetz zu arbeiten (s. dazu bereits allgemein sub III).[72] Ist eine möglicherweise einschlägige Vorschrift identifiziert, sollte sie auch mit Blick auf die konkrete Prüfungsaufgabe nicht isoliert gelesen werden. Vielmehr sind auch ihr unmittelbares gesetzliches Umfeld, Verweisungen sowie systematisch zusammenhängende Vorschriften in den Blick zu nehmen. Auf diese Weise können weniger geläufige Regelungen entdeckt werden, die für die Falllösung entscheidend sind. Gerade Examensklausuren werfen oftmals Rechtsfragen auf, die mittels einer weniger bekannten Vorschrift im systematischen Umfeld einer geläufigen Norm zu lösen sind.[73]

3. Hilfsgutachterliche Erwägungen

Bereits in der Lösungsskizze sollte überprüft werden, ob einzelne Rechtsfragen hilfsgutachterlich zu behandeln sind.[74] Maßgeblich ist zunächst die rechtliche Lösung, die auf der Grundlage der Auslegung und Subsumtion für zutreffend gehalten wird. Von einem vertretbar gewonnenen Ergebnis sollte nicht allein deshalb abgewichen werden, weil vermutet wird, dass die Aufgabe auf eine andere Lösung angelegt sein könnte. Führt das gefundene Ergebnis allerdings dazu, dass ein im Sachverhalt erkennbar angelegtes Rechtsproblem nicht mehr entscheidungserheblich ist, kann sich jedenfalls eine hilfsgutachterliche Prüfung aufdrängen.[75] Das gilt insbesondere, wenn der Bearbeitungsvermerk ausdrücklich verlangt, alle aufgeworfenen Rechtsfragen erforderlichenfalls hilfsgutachterlich zu behandeln. Das Hilfsgutachten ermöglicht es dann, an der eigenen Lösung festzuhalten und zugleich die weiteren im Fall angelegten Rechtsfragen zu bearbeiten. Ob und an welcher Stelle hilfsgutachterlich weiterzuprüfen ist, sollte bereits in der Lösungsskizze festgelegt werden. Im Gutachten kann dieser Abschnitt mit einer entsprechenden Überschrift kenntlich gemacht und sodann wie üblich geprüft werden.

V. Gutachtenstil

Der bereits angesprochene Gutachtenstil (s. sub B, II) bildet die grundlegende methodische Struktur der juristischen Fallbearbeitung. Er dient dazu, die rechtliche Prüfung für den Leser nachvollziehbar zu entwickeln und offenzulegen, auf welchen rechtlichen Erwägungen und welcher Würdigung des Sachverhalts das jeweilige Ergebnis beruht. Seine sichere Beherrschung gehört daher richtigerweise zu den grundlegenden Anforderungen an eine Referendarexamensklausur und fließt in deren Bewertung ein.

Die rechtliche Prüfung vollzieht sich im Gutachtenstil in mehreren aufeinander aufbauenden Schritten. Ausgangspunkt ist der Obersatz, der die zu beantwortende Rechtsfrage formuliert (sub 1). Anschließend sind die maßgeblichen rechtlichen Voraussetzungen zu bestimmen und, soweit erforderlich, durch Definition oder Auslegung zu konkretisieren (sub 2). Es folgt die Subsumtion des Sachverhalts unter diese Voraussetzungen (sub 3) und schließlich das Ergebnis. Diese Grundstruktur ist kein starres sprachliches Schema, sondern an die jeweilige Rechtsfrage und deren Begründungsbedarf anzupassen.

1. Obersatz

Der Obersatz leitet die Prüfung einer Rechtsfrage ein und formuliert diese zunächst als offen. Typischerweise geschieht dies mit Formulierungen wie „*könnte*“ oder „*müsste*“. Zugleich gibt der Obersatz vor, was im Folgenden zu prüfen ist und strukturiert damit den weiteren Gedankengang.[76] Dies gilt sowohl für den einleitenden Obersatz, der eine mögliche Rechtsfolge mit einer bestimmten Rechtsgrundlage verknüpft, als auch für Obersätze zu einzelnen Voraussetzungen oder Tatbestandsmerkmalen. Durch die Formulierung des Obersatzes lässt sich zugleich kontrollieren, ob die herangezogene Norm überhaupt geeignet ist, die aufgeworfene Rechtsfrage zu beantworten.[77] Nicht erforderlich ist es dabei, bereits im einleitenden Obersatz sämtliche Voraussetzungen eines Anspruchs, einer Rechtsfolge oder eines Straftatbestands aufzuzählen. Dies kann zwar im

[70] Hierzu etwa *Haft*, Einf. in das jur. Lernen, 7. Aufl. 2015, 181 ff.
[71] Vgl. *Konertz*, JuS 2020, 297 (299).
[72] *Kuhn/Wehowsky*, ZDRW 2025, 107 (119 a.E.).
[73] Ebenso für das bayerische Prüfungsamt *Kuhn/Wehowsky*, ZDRW 2025, 107 (112).
[74] Hierzu auch *Wienbracke*, VR 2020, 361 (364 f.).
[75] Vgl. *Beyerbach*, JA 2014, 813 (818).
[76] *Wienbracke*, VR 2020, 361 (362).
[77] Vgl. *Weitbrecht*, ZJS 2022, 687 (688).

Einzelfall der Orientierung dienen, führt aber häufig lediglich zu einer zeitaufwendigen Wiederholung der nachfolgenden Prüfung. Regelmäßig genügt es, die jeweils maßgeblichen Voraussetzungen dort einzuführen, wo sie im weiteren Verlauf geprüft werden.

Beispiele: So muss etwa bei der Prüfung eines Anspruchs aus § 985 BGB nicht bereits einleitend ausgeführt werden, dass der Anspruch die Eigentümerschaft des Anspruchstellers und den Besitz ohne Recht hierzu des Anspruchsgegners voraussetzt. Es kann genügen, festzustellen, dass zwischen den Beteiligten eine Vindikationslage bestehen müsste. Bei der anschließenden Prüfung der einzelnen Voraussetzungen muss dagegen jeweils klar benannt werden, was rechtlich erforderlich ist. Wird etwa die Eigentümerstellung des Anspruchstellers geprüft, ist zunächst festzustellen, dass dieser Eigentümer der herausverlangten Sache sein müsste. Erst anschließend ist zu untersuchen, ob und aufgrund welcher Umstände er Eigentum erworben und gegebenenfalls wieder verloren hat.

Auch im Strafrecht lässt sich dies am Beispiel des Wohnungseinbruchdiebstahls verdeutlichen. Nicht erforderlich ist es, bereits im einleitenden Obersatz sämtliche Voraussetzungen der §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB aufzuzählen. Es genügt etwa die Hypothese, dass sich T wegen Wohnungseinbruchdiebstahls gemäß §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar gemacht haben könnte, indem er in die Wohnung des O eingedrungen und dort dessen Laptop an sich genommen hat. Welche Voraussetzungen hierfür im Einzelnen erfüllt sein müssen, ist anschließend bei den jeweiligen Tatbestandsmerkmalen herauszuarbeiten. Allerdings sollte jedenfalls das tatsächliche Geschehen genau benannt werden, an das die Strafbarkeit anknüpft. Es kann im übrigen durch die Formulierung „durch dieselbe Handlung“ leicht auf die vorangehende Prüfung mit entsprechender Darstellung des Geschehens rekurriert werden.

Die bereits angesprochenen Formen des Obersatzes erfüllen unterschiedliche Funktionen. Der einleitende Obersatz formuliert die zu untersuchende Rechtsfolge als Hypothese, etwa: „*A könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der Sache aus § 985 BGB haben.*“ Auch wenn eine solche Formulierung für sich genommen noch keine Voraussetzung benennt, unter die anschließend subsumiert werden könnte,[78] erfüllt sie eine wichtige Funktion: Sie bezeichnet die zu beantwortende Rechtsfrage und macht dem Leser deutlich, was im Folgenden geprüft wird. Die Obersätze zu den einzelnen Voraussetzungen geben demgegenüber den rechtlichen Bezugspunkt für die anschließende Subsumtion vor. So müsste A für einen Anspruch aus § 985 BGB zunächst Eigentümer der herausverlangten Sache sein. Ausgangspunkt für die Bildung solcher Obersätze ist das Gesetz.[79] Seine Tatbestandsvoraussetzungen bestimmen den Bezugspunkt, an dem der Sachverhalt im weiteren Verlauf der Prüfung zu messen ist.

Mit dieser prüfungstechnischen Strukturierung sollte schließlich auch eine entsprechende optische Gliederung einhergehen (s. hierzu noch sub X, 2). Ein neuer Prüfungspunkt sollte daher regelmäßig auch durch einen neuen Absatz kenntlich gemacht werden. Dies ist zwar keine Frage des Gutachtenstils im engeren Sinne, erleichtert dem Leser (und im Examen: dem Korrektor) aber, dem durch die Obersätze vorgegebenen Prüfungsgang zu folgen.

2. Definition

Im Anschluss an den Obersatz ist der rechtliche Maßstab für die weitere Prüfung zu bestimmen. Dies erfolgt regelmäßig durch eine Definition. Sie bestimmt den abstrakten Inhalt eines Tatbestandsmerkmals[80] und grenzt dieses erforderlichenfalls von anderen Tatbestandsmerkmalen oder Rechtsbegriffen ab.[81] Die Definition dient damit als Fundament für die anschließende Subsumtion. Dies erschöpft sich allerdings nicht immer in einer kurzen und allgemein anerkannten Definition. Manche rechtlichen Voraussetzungen lassen sich nur durch mehrere Elemente konkretisieren.

Beispiel: Dies gilt etwa für Inhalt und Reichweite von Verkehrssicherungspflichten (BeckOK BGB/*Förster*, 79. Ed., Stand: 1.8.2026, § 823 Rn. 102). Hier ist herauszuarbeiten, nach welchen rechtlichen Kriterien sich bestimmt, welche Sicherungsmaßnahmen im konkreten Fall geschuldet waren.

In anderen Fällen ist bereits umstritten, wie ein Tatbestandsmerkmal zu bestimmen ist.

Beispiel: Im Falle des Begriffs des gefährlichen Werkzeugs in § 244 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Var 2 StGB kann sich die Maßstabsbildung nicht in der Wiedergabe einer allgemein anerkannten Definition erschöpfen, sondern muss den bestehenden Meinungsstreit berücksichtigen.

3. Subsumtion

An die Bestimmung des rechtlichen Maßstabs schließt sich die Subsumtion an. Dabei wird geprüft, ob der konkrete Sachverhalt die zuvor herausgearbeiteten rechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Der Sachverhalt wird damit unter den abstrakten rechtlichen Maßstab eingeordnet.[82] Hierzu sind die maßgeblichen Tatsachen aufzugreifen und daraufhin zu untersuchen, ob sie die einzelnen Voraussetzungen des maßgeblichen Tatbestands erfüllen.[83] Dabei ersetzt die

[78] *Weitbrecht*, ZJS 2022, 834 f.
[79] *Weitbrecht*, ZJS 2022, 687 (688).
[80] *Muthorst*, Grundlagen des Rechts, 2. Aufl. 2020, § 6 Rn. 10.
[81] Vgl. *Schimmel*, Juristische Klausuren und Hausarbeiten, 16. Aufl. 2026, Rn. 98 ff.
[82] *Muthorst* (Fn. 80), § 6 Rn. 11.
[83] *Fleck/Arnold*, JuS 2009, 881 (883); *Fahl*, JA 2008, 350.

bloße Wiedergabe einer Sachverhaltsangabe keine Subsumtion.[84]

Beispiel: Heißt es im Sachverhalt etwa, A habe erklärt, er wolle sich von dem mit B geschlossenen Kaufvertrag lösen, weil B trotz Aufforderung den Kaufpreis nicht gezahlt habe, genügt bei der Prüfung des § 349 BGB nicht die bloße Feststellung, A habe den Rücktritt erklärt. Vielmehr ist anhand der konkreten Erklärung und ihres Zusammenhangs zu begründen, weshalb sie nach §§ 133, 157 BGB als Erklärung des Rücktritts zu verstehen ist. Entscheidend ist damit nicht, den Sachverhalt mit juristischen Begriffen zu wiederholen, sondern die für die rechtliche Einordnung maßgeblichen tatsächlichen Umstände mit dem zuvor entwickelten rechtlichen Maßstab zu verknüpfen.

Die Subsumtion ist keineswegs stets ein einfacher oder gar mechanischer Prüfungsschritt. Gerade bei den Schwerpunkten kann sie eine eingehende Auseinandersetzung mit den Umständen des konkreten Falles und eine differenzierte Argumentation erfordern. Eine überzeugende Bearbeitung beschränkt sich dann nicht auf die Behauptung, ein Tatbestandsmerkmal sei erfüllt oder nicht erfüllt. Sie muss vielmehr erkennen lassen, welche Sachverhaltsumstände für oder gegen die rechtliche Einordnung sprechen und warum sie in ihrer Gesamtheit zu dem gefundenen Ergebnis führen.

Maßstabsbildung und Subsumtion sind also voneinander zu unterscheiden. Deshalb sollten konkrete Umstände des zu bearbeitenden Falles nicht bereits Bestandteil einer vermeintlich abstrakten Definition sein.

4. Prüfungsübergreifende Struktur

Die Struktur des Gutachtenstils kann sich innerhalb einer Prüfung auf mehreren Ebenen wiederholen, wie bereits zur Funktion der Obersätze angedeutet (s. sub 1).[85] Ein übergeordneter Obersatz lässt sich häufig erst beantworten, nachdem mehrere einzelne Voraussetzungen geprüft worden sind, die ihrerseits jeweils einen Obersatz, eine erforderlichenfalls vorzunehmende Maßstabsbildung, die Subsumtion und ein Zwischenergebnis erfordern.[86]

Beispiel: Dies lässt sich mittels § 1147 BGB verdeutlichen. Für die Frage, ob der Hypothekar vom Eigentümer des belasteten Grundstücks die Duldung der Zwangsvollstreckung verlangen kann, sind mehrere Voraussetzungen zu prüfen. Zu klären ist insbesondere, ob der Anspruchsgegner Eigentümer des belasteten Grundstücks ist, eine Hypothek zugunsten des Anspruchstellers wirksam bestellt oder von diesem erworben wurde, die Voraussetzungen für die Verwertung der Hypothek vorliegen und der Inanspruchnahme keine durchgreifenden Einreden entgegenstehen (*Weitbrecht*, ZJS 2022, 687 (688 f.)). Jeder dieser Prüfungspunkte kann seinerseits eine eigenständige gutachtliche Prüfung erfordern. Soweit eine Voraussetzung problematisch ist, ist daher wiederum der maßgebliche rechtliche Maßstab zu bestimmen, der Sachverhalt darunter zu subsumieren und ein entsprechendes Zwischenergebnis zu bilden.

Schließlich bedeutet die Grundstruktur des Gutachtenstils nicht, dass jeder Prüfungspunkt in gleicher Ausführlichkeit zu behandeln ist. Umfang und Form der Darstellung und damit der Begründungstiefe richten sich vielmehr nach dem jeweiligen Begründungsbedarf. Je größer die rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten sind, desto ausführlicher müssen Maßstabsbildung, Subsumtion und Argumentation ausfallen. Bei unproblematischen Voraussetzungen kann die Prüfung deutlich verkürzt werden. In Betracht kommt insbesondere ein verkürzter Urteilsstil, bei dem das Ergebnis vorangestellt und anschließend knapp begründet wird. Der reine Feststellungsstil, der ein Tatbestandsmerkmal ohne weitere Begründung lediglich bejaht oder verneint, sollte demgegenüber auf völlig offensichtliche Punkte beschränkt bleiben.[87]

VI. Schwerpunktsetzung

Eine überzeugende Klausurbearbeitung zeichnet sich durch eine angemessene Schwerpunktsetzung aus.[88] Die zuvor vorgenommene Schwerpunktanalyse (s. sub II) muss sich deshalb in der Ausarbeitung widerspiegeln. Nicht jeder Prüfungspunkt verdient denselben Raum und dieselbe Begründungstiefe. Entscheidend ist vielmehr, die Ausführlichkeit der Darstellung an der rechtlichen Bedeutung und Schwierigkeit der jeweiligen Frage auszurichten.

Unproblematische Voraussetzungen sind entsprechend knapp zu behandeln.[89] Je nach Begründungsbedarf können hierfür die bereits dargestellten verkürzten Darstellungsformen verwendet werden (s. sub V, 4). Lehrbuchartige Ausführungen zu bekannten Definitionen oder ersichtlich unproblematischen Voraussetzungen sind zu vermeiden.[90] Für die Falllösung unerhebliche Rechtsfragen gehören grundsätzlich nicht in die Bearbeitung. Eine gute Schwerpunktsetzung zeichnet sich daher nicht nur darin aus, was ausführlich behandelt wird, sondern ebenso darin, was kurz behandelt oder ganz weggelassen wird.

Die Schwerpunkte der Klausur sind entsprechend zu bearbeiten. Hier genügt es regelmäßig nicht, ein Ergebnis lediglich festzustellen oder bekannte Lehrsätze wiederzugeben. Vielmehr muss die Bearbeitung erkennen lassen, warum

[84] Zu letzterer *Bäcker*, JuS 2019, 321 (324).
[85] *Körber*, JuS 2008, 289 (296) („mehrere Subsumtionen ineinander verschachtelt"); *Wienbracke*, VR 2020, 361 (362).
[86] *Muthorst* (Fn. 80), § 6 Rn. 23; *Weitbrecht*, ZJS 2022, 687 (688).
[87] Vgl. *Beyerbach*, JA 2014, 813 (816); *Er/Erler/Kreutz*, JA 2014, 749 (750).
[88] *Schimmel* (Fn. 81), Rn. 227; *Er/Erler/Kreutz*, JA 2014, 749 (753).
[89] *Fleck/Arnold*, JuS 2009, 881 (883).
[90] *Schimmel* (Fn. 81), Rn. 228; *Lau*, BRJ 2024, 129 (133); *Wienbracke*, VR 2020, 361 (365).

die betreffende Rechtsfrage für den konkreten Fall in der gefundenen Weise zu beantworten ist. Je nach Problemstellung kann dies insbesondere eine nähere Auslegung der maßgeblichen Vorschrift, eine eingehende Subsumtion oder die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Rechtsauffassungen erfordern. Schwerpunktsetzung bedeutet dabei nicht, möglichst viel zu den erkannten Problemen zu schreiben. Auch bei einem Schwerpunkt sind nur diejenigen Ausführungen erforderlich, die zur Lösung der konkreten Rechtsfrage beitragen. Entscheidend ist damit nicht die Menge des dargestellten Wissens, sondern dessen Bedeutung für die Falllösung. Daher gehört zur richtigen Schwerpunktsetzung schließlich auch, Meinungsstreitigkeiten nur insoweit zu behandeln, wie sie für die konkrete Falllösung erheblich sind.[91] Ein aus Literatur oder Rechtsprechung bekannter Streit ist nicht allein deshalb darzustellen, weil er im Sachverhalt thematisch berührt wird. Führen die unterschiedlichen Auffassungen im konkreten Fall zum selben Ergebnis, bedarf es regelmäßig keiner Entscheidung des Streits.[92] Umgekehrt kann eine für die Falllösung entscheidende Auslegungsfrage eine vertiefte Auseinandersetzung erfordern, auch wenn sie keinem geläufigen Meinungsstreit entspricht.

VII. Zeitmanagement

Außerdem gehört ein funktionierendes Zeitmanagement zu den wesentlichen Voraussetzungen einer überzeugenden Klausurbearbeitung.[93] Der regelmäßig erhebliche Umfang von Examensklausuren stellt besondere Anforderungen hieran. Wie die verfügbare Zeit hierfür am besten eingeteilt wird, hängt nicht nur von der jeweiligen Klausur, sondern auch von der individuellen Arbeitsweise ab. Starre Zeitvorgaben sind deshalb wenig sinnvoll.[94] Das eigene Zeitmanagement sollte vielmehr bereits beim Schreiben von Übungsklausuren erprobt und fortlaufend angepasst werden.

Zur allgemeinen Orientierung lässt sich die Bearbeitungszeit in drei Phasen unterteilen: eine Lese- und Analysephase, eine Gliederungs- und Strukturierungsphase sowie eine Schreib- und Finalisierungsphase. In der ersten Phase sind insbesondere die Aufgabenstellung einschließlich des Bearbeitungsvermerks und der Sachverhalt sorgfältig zu erfassen sowie erste rechtliche Schwerpunkte zu identifizieren (s. sub I, II). Daran schließt sich die Entwicklung der Lösungsskizze an (s. sub IV). Die verbleibende Zeit dient der Ausarbeitung und einer abschließenden Kontrolle der Bearbeitung. Zeitlich können diesbezüglich etwa 30 Minuten für die Sachverhaltsanalyse, 90 Minuten für die Entwicklung der Lösung und rund 180 Minuten für Ausarbeitung und Abschlusskontrolle als grober Rahmen dienen. Diese Aufteilung ist jedoch weder verbindlich noch für jede Klausur und jeden Prüfling gleichermaßen geeignet. Insbesondere sollte die Analyse- und Lösungsphase nicht allein deshalb beendet werden, weil eine zuvor festgelegte Zeitspanne abgelaufen ist. Umgekehrt muss ausreichend Zeit für die vollständige Ausarbeitung verbleiben. Die in Übungsklausuren gewonnenen Erfahrungen sollten deshalb genutzt werden, um eine individuell geeignete Zeitaufteilung zu entwickeln.

Das Zeitmanagement endet überdies nicht mit dem Beginn der Reinschrift. Bereits anhand der Lösungsskizze sollte abgeschätzt werden, welcher Anteil der verbleibenden Bearbeitungszeit auf die einzelnen Prüfungsteile entfallen kann. Bei mehreren Fallfragen, Ansprüchen oder größeren Tatkomplexen kann es beispielsweise hilfreich sein, konkrete zeitliche Kontrollpunkte festzulegen. So kann etwa bestimmt werden, zu welcher Uhrzeit spätestens mit der nächsten Fallfrage oder dem nächsten größeren Prüfungsteil begonnen werden sollte. Außerdem ist während des Schreibens regelmäßig zu kontrollieren, ob der Zeitplan eingehalten wird. Wer einen solchen Kontrollpunkt deutlich überschreitet oder nach der Hälfte der vorgesehenen Schreibzeit erst einen wesentlich geringeren Teil der geplanten Ausarbeitung bewältigt hat, muss reagieren. Andernfalls besteht die Gefahr, dass spätere Ansprüche, Tatkomplexe oder Fallfragen nur noch oberflächlich oder gar nicht mehr bearbeitet werden können. In einer solchen Situation ist die weitere Darstellung insbesondere bei unproblematischen und weniger bedeutsamen Punkten zu straffen. Die zuvor vorgenommene Schwerpunktsetzung erhält damit zugleich eine zeitliche Dimension.[95]

Für das Ende der Bearbeitungszeit sollte schließlich etwas Raum zur Abschlusskontrolle verbleiben. Dabei geht es nicht darum, die gesamte Klausur nochmals inhaltlich zu überprüfen. Vielmehr sollte kontrolliert werden, ob sämtliche Fallfragen beantwortet und alle wesentlichen Prüfungsteile bearbeitet wurden, ob offensichtliche Lücken oder Widersprüche bestehen und ob die maßgeblichen Normen zutreffend bezeichnet sind. Auch kann ein abschließender Blick auf die Problemliste geworfen werden, ob wirklich alle Punkte berücksichtigt wurden. Falls nicht, verbleibt zwar nicht mehr viel Zeit. Es besteht dann aber immerhin noch die Möglichkeit, ein paar Pinselstriche hinzuzufügen. Dies dürfte sich wenigstens teilweise positiv auswirken. Soweit erforderlich, ist im Übrigen zu prüfen, ob die Bearbeitung vollständig und in der richtigen Reihenfolge abgegeben wird. Keinesfalls sollte verspätet abgegeben werden, da dies mit 0 Punkten für die betreffende Klausur sanktioniert werden kann.[96]

[91] *Bialluch/Wernert*, JuS 2018, 326 (329).
[92] *Fleck/Arnold*, JuS 2009, 881 (883).
[93] *Er/Erler/Kreutz*, JA 2014, 749 („Teil der Benotungsgrundlage“).
[94] So aber Weißberg, ZJS 2020, 648 (649).
[95] *Er/Erler/Kreutz*, JA 2014, 749; vgl. *Zieschang*, JA 2021, 529 (530).
[96] S. https://www.berlin.de/sen/justiz/juristenausbildung/juristische-pruefungen/artikel.263935.php, sub II, 5, zuletzt abgerufen am 13.10.2026.

VIII. Argumentation

Der Qualität der Argumentation kommt für eine juristische Begutachtung besondere Bedeutung zu. So beschränkt sich eine überzeugende Bearbeitung nicht darauf, ein bestimmtes Ergebnis zu behaupten oder juristische Fachbegriffe und bekannte Argumente wiederzugeben.[97] Sie muss erkennen lassen, aus welchen rechtlichen Gründen ein Ergebnis vertreten wird. Die angeführten Gründe sind dabei auf die konkrete Rechtsfrage zu beziehen, gegeneinander abzuwägen und entsprechend zu würdigen.

1. Auslegungsmethoden

Das wichtigste Instrument für die Argumentation bilden die juristischen Auslegungsmethoden.[98] Bei der Auslegung einer Vorschrift sind demnach nach hergebrachter Methodenlehre zumindest ihr Wortlaut, ihre systematische Stellung sowie ihr Sinn und Zweck in den Blick zu nehmen.[99] Welche dieser Gesichtspunkte für die konkrete Rechtsfrage Bedeutung haben und welches Gewicht ihnen zukommt, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Nicht jede Auslegungsfrage verlangt Ausführungen zu sämtlichen Auslegungsgesichtspunkten. Entscheidend ist vielmehr, diejenigen Argumente herauszuarbeiten, die für die zu beantwortende Rechtsfrage tatsächlich etwas beitragen.

Im Rahmen der Auslegung ebenfalls zu berücksichtigen sind verfassungs- und unionsrechtliche Vorgaben. Je nach Rechtsfrage können darüber hinaus weitere methodische Instrumente Bedeutung erlangen. Dazu gehören insbesondere die Analogie und die teleologische Reduktion, deren Voraussetzungen sicher beherrscht werden sollten.[100] Auch Argumentationsformen wie der Umkehrschluss oder der Erst-recht-Schluss können zur Begründung eines Ergebnisses herangezogen werden. Entscheidend ist auch hier nicht die bloße Benennung der jeweiligen Methode, sondern, dass sie nachvollziehbar auf die konkrete Rechtsfrage angewendet wird.

2. Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit

Eine methodisch fundierte Argumentation ermöglicht es zugleich, auch für unbekannte Rechtsfragen eigenständig vertretbare Lösungen zu entwickeln. Wer den Inhalt und die Systematik der einschlägigen Vorschriften verstanden hat und die anerkannten Auslegungsmethoden sicher anwenden kann, ist weniger darauf angewiesen, für jede denkbare Fallgestaltung vorgefertigte Lösungen oder Argumentationsmuster zu kennen. Gerade bei unbekannten Problemkonstellationen kommt es darauf an, aus dem Gesetz und seinem Regelungszusammenhang eigenständig vertretbare Argumente zu entwickeln. In diesem Sinne geht es in einer Examensklausur nicht darum, eine vermeintlich einzig richtige Lösung zu finden. Entscheidend ist, die aufgeworfenen Rechtsfragen methodisch nachvollziehbar und rechtlich vertretbar zu beantworten. Vertretbarkeit bedeutet allerdings nicht Beliebigkeit. Das gefundene Ergebnis muss sich auf das geltende Recht zurückführen und unter Beachtung der anerkannten juristischen Methoden begründen lassen.

Welches Ergebnis der für die Korrektur erstellte Lösungsvorschlag für eine bestimmte Rechtsfrage bevorzugt, können Prüflinge weder wissen noch sollten sie versuchen, es zu erraten. Bei auslegungsbedürftigen oder umstrittenen Rechtsfragen können vielmehr unterschiedliche Lösungen vertretbar sein. Dies zeigt sich auch daran, dass Lösungshinweise zu Examensklausuren mitunter verschiedene Wege aufzeigen oder abweichende Auffassungen bei entsprechender Begründung ausdrücklich als vertretbar anerkennen. Für die Prüfer sind sie sowieso unverbindlich. Entscheidend ist daher, die im Fall angelegten Rechtsfragen und Schwerpunkte zu erkennen, die maßgeblichen Argumente herauszuarbeiten und auf dieser Grundlage zu einem nachvollziehbar begründeten Ergebnis zu gelangen.

Besondere Anforderungen an die Argumentation stellen zudem Rechtsfragen, die durch Abwägung verschiedener Belange oder Umstände beantwortet werden müssen.[101] Die bloße Feststellung, bei einer „Gesamtabwägung“ überwiege die eine oder andere Seite, genügt regelmäßig nicht. Vielmehr sind zunächst die für die Abwägung erheblichen Gesichtspunkte zu identifizieren, sodann in ihrer Bedeutung für den konkreten Fall zu gewichten und schließlich zueinander ins Verhältnis zu setzen.

Beispiel: Dies gilt etwa für die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Verfassungs- und Verwaltungsrecht, aber auch für Abwägungsentscheidungen im Zivilrecht, beispielsweise im Rahmen des Mitverschuldens nach § 254 BGB oder bei der Prüfung von Rahmenrechten im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB. Gerade bei solch offenen Wertungen zeigt sich die Qualität juristischer Argumentation darin, dass das gefundene Ergebnis aus der Gewichtung der maßgeblichen Umstände nachvollziehbar hergeleitet wird.

3. Keine Bekräftigungen, keine Abschwächungen

Schließlich gewinnt eine Argumentation durch sprachliche Verstärkung nicht an Überzeugungskraft. Begriffe wie „eindeutig“, „zweifellos“ oder „offensichtlich“ können eine fehlende Begründung nicht ersetzen.[102] Ist eine rechtliche Einordnung begründungsbedürftig, muss vielmehr erläutert werden, welche rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen für das gefundene Ergebnis sprechen. Ist sie tatsächlich offensichtlich, bedarf es regelmäßig keiner

[97] *Beaucamp*, JA 2018, 757 (758).
[98] Vgl. *Lau*, BRJ 2024, 129; *Lobinger*, SudZR 2025, 268 (270).
[99] Vgl. *Bäcker*, JuS 2019, 321; historische Erwägungen sind in einem Klausurkontext regelmäßig nicht griffbereit.
[100] *Kuhn/Wehowsky*, ZDRW 2025, 107 (134).
[101] Vgl. hierzu *Bäcker*, JuS 2019, 321 (325 f.).
[102] *Schimmel* (Fn. 81), Rn. 359; *Er/Erler/Kreutz*, JA 2014, 749 (753); *Fahl*, JA 2008, 350 (356).

sprachlichen Bekräftigung. Auf sie sollte daher grundsätzlich verzichtet und nur vereinzelt zurückgegriffen werden.

Am Ende der Argumentation muss ein klares Ergebnis stehen. Hier sollte unter Rückgriff auf die entscheidenden Normen klar zusammengefasst werden, wie die anfänglich im Obersatz formulierte Hypothese zu beantworten ist. Abschwächende Formulierungen wie „*wohl*" oder „*wahrscheinlich*" sind zu vermeiden.[103]

IX. Sprache

Insgesamt trägt die sprachliche Darstellung zur Qualität einer Klausurbearbeitung bei.[104] Sie sollte grammatikalisch richtig und orthographisch möglichst fehlerfrei sein. Einzelne Schreib- oder Flüchtigkeitsfehler werden sich unter den zeitlichen Bedingungen einer Examensklausur zwar nicht gänzlich vermeiden lassen. Häufen sich sprachliche Fehler oder beeinträchtigen sie die Verständlichkeit, leidet dagegen auch die Qualität der juristischen Darstellung.

Für die Klausurbearbeitung empfiehlt sich überdies eine möglichst klare, präzise und prägnante Sprache.[105] Regelmäßig sind kurze und überschaubar aufgebaute Sätze leichter verständlich als komplizierte Satzkonstruktionen. Juristische Fachbegriffe und gesetzliche Formulierungen sind dabei präzise zu verwenden.[106] Insbesondere sollten gesetzliche Begriffe nicht ohne Weiteres durch vermeintlich synonyme Bezeichnungen ersetzt werden. So spricht § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vom Vertretenmüssen und nicht vom Verschulden. Beide Begriffe sind nicht bedeutungsgleich.[107]

Zur sprachlichen Klarheit trägt regelmäßig auch ein zurückhaltender Umgang mit Passivkonstruktionen und dem Nominalstil bei. Wo es ohne Bedeutungsverlust möglich ist, sind aktive Formulierungen und Verben häufig kürzer und verständlicher. Passivkonstruktionen und Substantivierungen sind damit nicht generell zu vermeiden. Sie sollten jedoch dort nicht verwendet werden, wo sie den Satz lediglich verlängern, handelnde Personen verdecken oder den Gedankengang unnötig erschweren.

Die sprachliche Darstellung sollte zugleich den Gedankengang der rechtlichen Prüfung erkennen lassen. Obersatz, Definition oder erforderlichenfalls Maßstabsbildung, Subsumtion und Ergebnis müssen inhaltlich aufeinander bezogen sein. Die einzelnen Sätze sollten deshalb nicht unverbunden nebeneinanderstehen, sondern erkennen lassen, wie die rechtliche Begründung fortschreitet.

Zu vermeiden sind schließlich sprachliche Elemente, die keinen Beitrag zur rechtlichen Begründung leisten. Dies gilt insbesondere für unnötige Füllwörter, Floskeln und bloße sprachliche Verstärkungen (siehe bereits sub VIII, 3). Auch formelhafte Wendungen wie „laut Sachverhalt", „laut Bearbeitungsvermerk" oder ein ständig wiederkehrendes „vorliegend" sind regelmäßig entbehrlich. Maßgeblich ist jedoch auch insoweit ihre Funktion im konkreten Satz. Formulierungen wie „hier" oder „in diesem Fall" können durchaus sinnvoll sein, wenn sie den abstrakten rechtlichen Maßstab mit dem konkret zu beurteilenden Sachverhalt verknüpfen.

X. Äußere Form

Ferner trägt die äußere Form zur Qualität einer Klausurbearbeitung bei. Dies betrifft zum einen die Leserlichkeit (sub 1) und zum anderen die Gliederung und gebildete Überschriften (sub 2).

1. Leserlichkeit

Die Leserlichkeit ist naturgemäß für handschriftlich angefertigte Klausuren bedeutsam.[108] Die äußere Gestaltung sollte es dem Korrektor ermöglichen, Aufbau und Gedankengang der rechtlichen Prüfung nachzuvollziehen. Gewiss sind juristische Examensklausuren kein Schönschreibwettbewerb. Die Handschrift muss jedoch so lesbar sein, dass die Bearbeitung erfasst werden kann.[109] Entscheidend ist daher, zügig, aber leserlich zu schreiben. Was unter keinen Umständen entziffert werden kann, kann bei der Bewertung der Bearbeitung nicht berücksichtigt werden.

Auch nachträgliche Korrekturen und Ergänzungen sollten die Lesbarkeit möglichst wenig beeinträchtigen. Streichungen sollten eindeutig und Ergänzungen klar zuzuordnen sein. Bereits beim Schreiben von Übungsklausuren empfiehlt es sich deshalb, eine einfache und einheitliche Vorgehensweise für Korrekturen und nachträgliche Einfügungen zu entwickeln. Außerdem sollte bereits in den Übungsklausuren mit dem Schreibgerät gearbeitet werden, das auch in der Prüfung verwendet wird.

Sofern die Prüfungsordnung eine elektronische Klausurbearbeitung ermöglicht, entfällt zwar die Problematik der Handschriftlichkeit. An ihrer Stelle tritt jedoch die Notwendigkeit, auch unter Zeitdruck sicher mit der Tastatur arbeiten zu können. Dies sollte bereits in Übungsklausuren trainiert werden.

2. Gliederungen und Überschriften

Jede Bearbeitung sollte überdies sinnvoll gegliedert werden. Dies macht die Prüfungsstruktur sichtbar und unterstützt zugleich die Gedankenführung. Die Gliederung muss dabei der inhaltlichen Struktur der rechtlichen Prüfung folgen. Diese Struktur wiederum ergibt sich aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen,[110] der Aufgabenstellung, den

[103] *Beaucamp*, JA 2018, 757 (759).
[104] *Schimmel* (Fn. 81), Rn. 324 ff.; offenbar a.A. *Weitbrecht*, ZJS 2022, 687 (691).
[105] Vgl. *Schimmel* (Fn. 81), Rn. 340 ff.
[106] *Er/Erler/Kreutz*, JA 2014, 749 (753).
[107] MünchKommBGB/*Ernst*, 10. Aufl. 2025, § 280 Rn. 5.
[108] *Zieschang*, JA 2021, 529 (530).
[109] *Er/Erler/Kreutz*, JA 2014, 749 (751).
[110] *Weitbrecht*, ZJS 2022, 687 (689); *Er/Erler/Kreutz*, JA 2014, 749 (752).

zu prüfenden Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen oder anderen Besonderheiten der Klausur. Die Gliederung erfüllt damit keinen Selbstzweck, sondern bildet den rechtlichen Aufbau der Bearbeitung ab.

Auch innerhalb der einzelnen Gliederungspunkte sollte die Gedankenführung optisch erkennbar sein. Neue Prüfungspunkte und selbstständige Argumentationsschritte sollten deshalb regelmäßig durch einen neuen Absatz kenntlich gemacht werden. Umgekehrt sollte nicht jeder einzelne Satz einen eigenen Absatz bilden.

Überschriften können dabei die Orientierung erleichtern. Sie sollten aussagekräftig sein und den Inhalt des nachfolgenden Prüfungsteils zutreffend bezeichnen. Nicht jeder Gliederungspunkt benötigt jedoch eine eigene Überschrift. Eine zu kleinteilige Untergliederung kann die Bearbeitung vielmehr unübersichtlich machen und kostet Zeit. Regelmäßig dürfte es daher genügen, Überschriften auf die übergeordneten Gliederungsebenen zu beschränken, etwa „A. Zulässigkeit“, „B. Begründetheit“ oder „I. Anspruch entstanden“, „II. Anspruch erloschen“. Die Gliederung muss jedenfalls erkennen lassen, welche konkrete Rechtsfrage jeweils geprüft wird. Überschriften sind hierfür nicht zwingend erforderlich. Eine klare Gliederungsnummerierung kann ausreichen.

Beispiel: *Die Prüfung eines Kaufvertrages mittels Überschriften kann wie folgt aufgebaut werden:*

A. Anspruch des K gegen V aus § 433 Abs. 2 BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 1.000 Euro aus Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Dafür müsste der Anspruch zunächst entstanden sein.

1. Zustandekommen eines wirksamen Kaufvertrages gem. § 433 BGB

Ein Anspruch auf Kaufpreiszahlung ist entstanden, wenn sich K und V wirksam auf den Abschluss eines Kaufvertrages gem. § 433 BGB geeinigt haben.

Alternativ kann auch eine Gliederung ohne Überschriften gewählt werden:

A. K könnte gegen V einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 1.000 Euro aus Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB haben.

I. Dafür müsste der Anspruch zunächst entstanden sein.

1. Ein Anspruch auf Kaufpreiszahlung ist entstanden, wenn sich K und V wirksam auf den Abschluss eines Kaufvertrages gem. § 433 BGB geeinigt haben.

XI. Fahrplan

Abschließend lassen sich die wesentlichen Arbeitsschritte der Klausurbearbeitung zu einem Fahrplan zusammenfassen. Er ist nicht als starres Schema zu verstehen, kann aber helfen, die Bearbeitung zu strukturieren und auch unter Zeitdruck den Überblick zu behalten.

1. Aufgabenstellung und Bearbeitungsvermerk genau erfassen.
2. Sachverhalt gründlich lesen, rechtliche Probleme und erste Lösungsansätze notieren.
3. Soweit hilfreich, Personen- und Rechtsverhältnisse skizzieren, Tatkomplexe bilden oder einen Zeitstrahl erstellen.
4. Rechtliche Schwerpunkte identifizieren und eine Problemliste erstellen.
5. Lösungsskizze entwickeln, Prüfungsaufbau, wesentliche Ergebnisse und Argumentationslinien festlegen.
6. Lösung unter angemessener Schwerpunktsetzung und fortlaufender Kontrolle der verfügbaren Zeit ausformulieren sowie bereits verarbeitete Punkte der Problemliste abhaken.
7. Falls zeitlich möglich: Abschließend kontrollieren, ob alle Aufgaben beantwortet, die wesentlichen Prüfungspunkte behandelt und vermeidbare Fehler oder Widersprüche beseitigt sind.

D. Schlussbemerkungen

Eine erfolgreiche Klausurbearbeitung beruht nicht auf einem allgemeinen Rezept. Sie setzt das Zusammenspiel solider Rechtskenntnisse, methodischer Sicherheit und einer eingeübten Klausurtechnik voraus. Die in diesem Beitrag behandelten Elemente greifen daher ineinander: Nur wer den Sachverhalt und die Aufgabenstellung präzise erfasst, rechtliche Probleme erkennt und methodisch löst, Schwerpunkte setzt und die verfügbare Zeit sinnvoll nutzt, kann sein Wissen in eine überzeugende Klausurbearbeitung umsetzen.

Wie dies im Einzelnen gelingt, hängt auch von individuellen Arbeitsweisen und Erfahrungen ab. Die dargestellten Methoden und Techniken sind deshalb nicht als Blaupause zu übernehmen. Sie sollen Orientierung bieten und dazu anregen, für die eigene Examensvorbereitung und Klausurbearbeitung ein tragfähiges Konzept zu entwickeln.

Ein solches Konzept bewährt sich jedoch erst in der Anwendung. Klausurtechnik lässt sich nicht allein theoretisch erlernen, sondern muss regelmäßig unter Prüfungsbedingungen eingeübt werden. Die erforderliche Sicherheit und Routine lassen sich schrittweise entwickeln, indem Übungsklausuren ernsthaft bearbeitet und nachbereitet werden. Die Referendarexamensklausur wird damit zwar nicht einfacher, wohl aber etwas berechenbarer.